



17/12/2024 Nr. 12

Büchlberg

informiert!

Amtsblatt der Gemeinde



*Frohe Weihnachten
und
ein gesundes, glückliches
Jahr 2025*



VORWORT DES BÜRGERMEISTERS

Liebe Bürgerinnen und Bürger,



Das Jahr 2024 neigt sich dem Ende zu. Als Bürgermeister kann ich mit Freude zurückblicken auf die vergangenen Monate, denn bei uns in Büchlberg ist die Welt zum Glück noch in Ordnung. Der große Zusammenhalt, das gute Miteinander, das eine Gemeinschaft und demnach auch eine Gemeinde ausmacht, ist in sehr großen Teilen intakt. Das rege Vereinsleben und die immense Spendenbereitschaft sind nur Beispiele für ein gesundes soziales Umfeld und sehr viel ehrenamtliches Engagement.

Die letzte überaus gelungene Veranstaltung, unsere Stoabruchweihnacht 2024, lockte wieder zahlreiche Besucher aus dem ganzen Umland nach Büchlberg, um hier das unvergleichliche Ambiente am weihnachtlich ge-

schmückten Steinbruchgelände zu genießen. Zuvor fanden heuer erstmals zwei Inthronisationsbälle statt, die überaus gut besucht waren und die gezeigt haben, was unsere Faschingsgilde mit den Garden im Repertoire hat. Unser alljährliches Volksfest hat ebenfalls alle Besucherrekorde gesprengt, ebenso wie der Gaudiwurm 2023! Vielen Dank allen Beteiligten, Helfern und Organisatoren dieser Feste! Ohne Euch würde das gesellschaftliche Leben nicht funktionieren.

Ein weiterer Dank gilt allen, die sich für unsere älteren Mitbürger einsetzen – den Seniorenfahrern, der Behindertenbeauftragten sowie den Seniorenbeauftragten. Einen großen Anteil an der finanziellen Stabilität und einem guten Angebot an Arbeitsplätzen in unserer Gemeinde tragen die örtlichen Firmen und touristischen Betriebe – dankeschön für euer Engagement und eure Standortentscheidung für Büchlberg. Bezüglich der Bautätigkeit geht das Feuerwehrhaus der FFW Büchlberg nun in die Endphase und damit wurde ein zukunftsweisendes Projekt Wirklichkeit. Weiterhin haben wir mit dem Ankauf von Bauland die Möglichkeit geschaffen, wieder neue Bauparzellen zur Verfügung zu stellen. Dass es auch künftig in Büchlberg Haus- und Wohnungsbau geben muss, ist dem Gemeinderat wichtig.

Die Sanierung des Freibads liegt unserer ganzen Gemeinde wirklich am Herzen. Mit der Gründung einer Arbeitsgemeinschaft

wurden viele Themen und Ideen ausgearbeitet, natürlich auch immer im Hinblick auf den Kostenfaktor. Die Planungen sind nun weitgehend ausgereift und ich bin sicher, wir werden ein tolles "neues" Freibad bekommen, auf das wir uns alle freuen dürfen.

Mit all diesen Themen beschäftigen sich die Gemeinderatsmitglieder in den Sitzungen ausgiebig. Vielen Dank auch an dieser Stelle für das gute Miteinander und dafür, dass wir hier alle zum Wohle von Büchlberg an einem Strang ziehen. So können wir vieles umsetzen und erreichen. Auch bei meinem beiden Vertretern im Amt, Albert Petzi und Franz Eibl, bedanke ich mich ganz herzlich für die Unterstützung.

Ihnen allen, liebe Bürgerinnen und Bürger, wünsche ich frohe Weihnachten, Glück und Gesundheit im neuen Jahr 2025. Angesichts der weltpolitischen Lage bleibt mir abschließend nur noch, unseren wohl größten gemeinsamen Wunsch zu äußern: Frieden auf Erden. Reichen wir uns, auch wenn es nur im nächsten Umfeld ist, die Hände und gehen wir sorgsam und rücksichtsvoll miteinander um.

Ihnen allen gesegnete Weihnachten und ein gutes Neues Jahr!

Ihr

Josef Hasenöhrl
1. Bürgermeister



DER GEMEINDERAT INFORMIERT

Auszug aus der Sitzung vom 28.11.2024

TOP 1

Genehmigung der Niederschrift

Zur Kenntnis genommen

TOP 2

Freibad Büchlberg - Genehmigung aktueller Planungsstand

Für die Beratung der Planung des Freibads Büchlberg wurde eine Arbeitsgruppe gegründet.

Diese beriet im Zeitraum zwischen dem 23. September und 07. November, gemeinsam mit dem beauftragten Planungsbüro Krautloher, über die weitere Planung. Am 07.11.2024 wurde diese Planung finalisiert und durch die Arbeitsgruppe als Grundlage für weitere Planungsschritte festgelegt. Das Büro Krautloher wird diese Informationen in die Planunterlagen einarbeiten und dem Gemeinderat zur Sitzung vorstellen.

Der Gemeinderat stimmt der vorgestellten Planung zur Sanierung und Umbau des Freibads Büchlberg zu und beschließt auf dieser Grundlage weitere Planungsschritte.

TOP 3

Feststellung des Jahresabschlusses für das HHJ 2022 gem. Art. 102 Abs. 3 GO

Der Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2022 wurde am 25.11.2024 per Mail an die Gemeindeverwaltung versandt und vom Bürgermeister bekannt gegeben. Die vom Bürgermeister veranlasste Behebung der festgestellten Mängel sowie die von ihm gegebene Erklärung weitere Aufklärung wurden zur Kenntnis genommen.

Einwendungen werden nicht erhoben.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2022 wird gemäß Art. 102

Abs. 3 GO mit folgenden Ergebnissen der beiliegenden Anlagen (Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Vermögensrechnung) festgestellt:

Schlussbilanz 2022 in Aktiva und Passiva in einer Bilanzsumme von 38.951.567,76 €

Ergebnisrechnung 2022 mit einem Jahresergebnis von 190.143,03 €

Finanzrechnung 2022 einem Finanzmittelfehlbetrag von 157.506,87 €

TOP 4

Entlastung des Jahresabschlusses für das HHJ 2022 gem. Art. 102 Abs. 3 GO

Der Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2022 wurde am 25.11.2024 an die Gemeindeverwaltung per Mail übersandt und vom Bürgermeister bekannt gegeben. Die vom Bürgermeister veranlasste Behebung der festgestellten Mängel sowie die von ihm gegebene weitere Aufklärung wurden zur Kenntnis genommen.

Einwendungen werden nicht erhoben.

Dem Jahresabschluss für das Jahr 2022 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung erteilt.

TOP 5

Änderungsbeschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2020

Aufgrund der Änderung und Aktivierung von einzelnen Anlagegütern und die dadurch resultierende Abschreibung hat sich die Bilanzsumme sowie das Jahresergebnis verändert.

Im Beschluss vom 28.09.2023 wurde eine Bilanzsumme von 38.733.780,81 € und ein Jahresergebnis von 1.633.766,27 € beschlossen.

Durch den oben beschriebenen Vorgang hat sich die Bilanzsumme auf 38.738.981,- € und das Jahresergebnis auf 1.637.274,86 € abgeändert.

Die Bilanz sowie das Jahresergebnis liegt dem Beschluss bei. Die Entlastung hat weiterhin bestand.

Der Gemeinderat stimmt den Änderungen der Bilanzsumme auf 38.738.981,- € zu und stellt die Ergebnisrechnung mit 1.637.274,86 € fest. Die Entlastung hat weiterhin bestand.

TOP 6

Änderungsbeschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2021

Aufgrund der Änderung und Aktivierung von einzelnen Anlagegütern und die dadurch resultierende Abschreibungen hat sich das Ergebnis in der Ergebnisrechnung verändert.

Im Beschluss vom 28.09.2023 wurde ein Jahresergebnis von 275.404,44 € beschlossen.

Durch den oben beschriebenen Vorgang hat sich der Jahresergebnis auf 294.930,56 € abgeändert.

Die Ergebnisrechnung aus dem Jahr 2021 liegt dem Beschluss bei.

Die Entlastung hat weiterhin bestand.

Der Gemeinderat stimmt der Änderung des Ergebnisses der Ergebnisrechnung zu und stellt die Ergebnisrechnung mit 294.930,56 € fest. Die Entlastung hat weiterhin bestand.

TOP 7

Aufhebung Grundsatzbeschluss Zuschüsse an Vereine

Auf Antrag der FWG hat sich der Gemeinderat in der Sitzung vom 24.03.1997 dazu entschlossen die Zuschüsse der Vereine zu re-



DER GEMEINDERAT INFORMIERT

Auszug aus der Sitzung vom 28.11.2024

geln. Im Beschluss heißt es wie folgt:

„Aufgrund des Antrages der FWG beschließt der Gemeinderat, dass künftig Anträge auf Zuschussung der Vereins- und Jugendarbeit jeweils bis zum 01.04. und 01.09. eines Jahres bei der Gemeinde vorzulegen sind.

Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden künftig halbjährlich verteilt.“

Dieser Beschluss ist mittlerweile in die Jahre gekommen und entspricht nicht mehr der derzeitigen Ausführung.

Der Gemeinderat beschließt den Gemeinderatsbeschluss vom 24.03.1997 aufzuheben.

TOP 8**Hebesatzsatzung**

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung -GO), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes, in Verbindung mit § 16 Gewerbesteuer-Gesetz und Art. 18 des Kommunalabgabengesetz ist die Gemeinde berechtigt eine Hebesatzsatzung zu erlassen.

Der Finanzausschuss hat in der Sitzung vom 19.11.2024 ausführlich über diese Thematik diskutiert und einen Empfehlungsbeschluss gefasst.

Der Beschluss sowie die Satzung sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Gemeinderat genehmigt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern.

TOP 9**Ortsrecht - Satzungen****TOP 9.1****Entwässerungssatzung Büchlberg - Änderung**

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat bei der Prüfung der Jahre 2019 bis 2022 die Sat-

zungen der Gemeinde Büchlberg geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass einige Formulierungen an die derzeitige Rechtslage angepasst werden müssen.

Bei der Entwässerungssatzung (EWS) muss der § 1 um die Steinbergstraße des Marktes Hutthurm erweitert werden. Außerdem muss im § 17 Abs. 2 Satz 1 der Wortlaut „ auf Kosten des Grundstückseigentümers“ gestrichen werden.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den Änderungen und beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen der Gemeinde Büchlberg (Entwässerungssatzung -EWS). -die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

TOP 9.2**Abwasseranlage Büchlberg - Beitrags- und Gebührensatzung**

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat bei der Prüfung der Jahre 2019 bis 2022 die Satzungen der Gemeinde Büchlberg geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass einige Formulierungen an die derzeitige Rechtslage angepasst werden müssen.

Bei der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS/EWS) muss der § 1 Satz 2 um die Steinbergstraße des Marktes Hutthurm erweitert werden. In § 13 werden die Gebührenschuldner neu definiert. Außerdem werden in § 14 Abs. 2 als Fälligkeiten der Abschläge folgende Termine festgelegt: 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. jeden Jahres.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den Änderungen und beschließt die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung für die öffentliche Entwässerungsanlage Büchlberg

(Beitrags- und Gebührensatzung – BGS/EWS).

-die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses

TOP 9.3**Abwasseranlage Denkhof - Beitrags- und Gebührensatzung**

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat bei der Prüfung der Jahre 2019 bis 2022 die Satzungen der Gemeinde Büchlberg geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass einige Formulierungen an die derzeitige Rechtslage angepasst werden müssen.

Bei der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS/EWS) werden in § 14 Abs. 2 als Fälligkeiten der Abschläge folgende Termine festgelegt: 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. jeden Jahres.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den Änderungen und beschließt die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung für die öffentliche Entwässerungsanlage (Beitrags- und Gebührensatzung – BGS/EWS) für das Gebiet Denkhof.

-die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses

TOP 9.4**Wasserversorgung Denkhof - Wasserabgabesatzung**

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat bei der Prüfung der Jahre 2019 bis 2022 die Satzungen der Gemeinde Büchlberg geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass einige Formulierungen an die derzeitige Rechtslage angepasst werden müssen.

Bei der Wasserabgabesatzung Denkhof (WAS) muss der § 10 Abs. 3 gestrichen werden. Außerdem muss § 21 Abs. 1 auf § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) verweisen.

Der Gemeinderat nimmt Kennt-



DER GEMEINDERAT INFORMIERT

Auszug aus der Sitzung vom 28.11.2024

nis von den Änderungen und beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Wasserabgabesatzung – WAS) für das Gebiet Denkhof.
-die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses

TOP 9.5

Wasserversorgung Denkhof - Beitrags- und Gebührensatzung

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat bei der Prüfung der Jahre 2019 bis 2022 die Satzungen der Gemeinde Büchlberg geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass einige Formulierungen an die derzeitige Rechtslage angepasst werden müssen.

Bei der Beitrags- und Gebührensatzung Denkhof (BGS/WAS) muss in § 9a der Dauerdurchfluss der Wasserzähler auf 4 m³/h geändert werden. Außerdem müssen Wasserzähler mit einem Dauerdurchfluss bis 10 m³/h aufgeführt werden (40,00 € netto/Jahr). In § 13 Abs. 2 Satz 1 werden als Fälligkeiten der Abschläge folgende Termine festgelegt: 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. jeden Jahres.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den Änderungen und beschließt die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung für die Wasserversorgung Denkhof (Beitrags- und Gebührensatzung – BGS/EWS).
-die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

TOP 9.6

Friedhof Büchlberg - Friedhofssatzung

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat bei der Prüfung der Jahre 2019 bis 2022 die Satzungen der Gemeinde Büchlberg geprüft. Dabei wurde festgestellt,

dass einige Formulierungen an die derzeitige Rechtslage angepasst werden müssen.

Davon ist auch die Friedhofssatzung der Gemeinde Büchlberg betroffen. Diese wurde am 14.10.2014 mit Wirkung vom 01.11.2014 erlassen und muss nun angepasst werden.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den Änderungen und beschließt eine neue Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Büchlberg (Friedhofs- und Bestattungssatzung).

Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses

TOP 9.7

Urnennaturfriedhof "Am Weinberg" - Urnennaturfriedhofs- und Bestattungssatzung

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat bei der Prüfung der Jahre 2019 bis 2022 die Satzungen der Gemeinde Büchlberg geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass einige Formulierungen an die derzeitige Rechtslage angepasst werden müssen.

Davon ist auch die Urnennaturfriedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Büchlberg betroffen. Diese wurde am 17.04.2008 erlassen und muss nun angepasst werden.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den Änderungen und beschließt die Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung Urnennaturfriedhof „Am Weinberg“ der Gemeinde Büchlberg (Urnennaturfriedhofs- und Bestattungssatzung)

Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses

TOP 9.8

Bestattungswesen - Friedhofsgebührensatzung

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat bei der Prüfung der Jahre 2019 bis 2022 die Satzungen der Gemeinde Büchlberg geprüft. Dabei wurde auch die Friedhofsgebührensatzung geprüft. Die aufgeführten Gebühren sollten hier neu kalkuliert werden. Daraufhin wurden durch die Verwaltung die Gebühren auf Basis der Jahre 2023 bis 2024 neu kalkuliert.

Die Änderungen betreffen die Grabgebühren und nicht die Bestattungsgebühren, diese werden nach Vertragsablauf zum 01.01.2027 neu berechnet.

Die Erhöhungen basieren auf der Tatsache, dass immer mehr Gräber aufgelöst werden und daher die Kosten auf weniger Grabnutzer umzulegen sind.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Gebührenkalkulation und beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung). Gleichzeitig wird ein Kalkulationszeitraum von 2 Jahren festgelegt.

Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses

TOP 9.9

Kurbeitragssatzung

Bei der überörtlichen Rechnungsprüfung der Jahre 2013 bis 2018 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wurde festgestellt, dass die in § 7 der Kurbeitragssatzung beitragspflichtigen Inhaber von Zweitwohnungen nicht zu einem pauschalen Kurbeitrag herangezogen wurden. Da nach Ansicht der Gemeinde dies nur wenige Personen betreffen würde, wurde § 7 in der Änderungssatzung vom



DER GEMEINDERAT INFORMIERT

Auszug aus der Sitzung vom 28.11.2024

09.12.2021 gestrichen.

Dies bewirkt jedoch keine Befreiung von der Beitragspflicht, wie der Prüfungsverband in der Prüfung der Jahre 2019 bis 2022 feststellte. Dieser Personenkreis ist bereits nach § 1 der Kurbeitragsatzung beitragspflichtig. § 7 eröffnet nur die Möglichkeit der Pauschalierung des Kurbeitrags für diesen Personenkreis.

§ 7 wird daher ab 01.01.2025 wieder in die Kurbeitragsatzung aufgenommen.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Erhebung und beschließt eine neue Kurbeitragsatzung zum 01.01.2025.

Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

TOP 10**Änderung Flächennutzungsplan mittels Deckblatt Nr. 13**

Zur Kenntnis genommen

TOP 10.1**Änderung Flächennutzungsplan mittels Deckblatt Nr. 13 Behandlung von Anträgen während der Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Zeitraum vom 18.09.2024 bis 18.10.2024 durchgeführt. Die Durchführung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Büchlberg und durch Anschlag an den Amtstafeln am 17.09.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen - kein Beschluss erforderlich.

TOP 10.2**Änderung Flächennutzungs-****plan mittels Deckblatt Nr. 13 Behandlung der Anregungen und Bedenken im Verfahren (§ 4 Abs. 1 BauGB)**

Der Gemeinderat nimmt von der am 02.10.2024 durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Kenntnis und stimmt den Abwägungsvorschlägen gemäß Sachverhalt vollumfänglich im Block zu.

TOP 10.3**Änderung Flächennutzungsplan mittels Deckblatt Nr. 13 Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Der Gemeinderat hat unter TOP 10.1 und TOP 10.2 das Anhörungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt und die eingegangenen Stellungnahmen behandelt. Nun ist noch der Billigungs- und Auslegungsbeschluss zu fassen.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und billigt die vom Architekturbüro Kramsreiter ausgearbeitete Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 28.11.2024 mit den heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen.

Es soll nun die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.

TOP 11**Bebauungsplan "Salzbergsiedlung", Deckblatt Nr. 22**

Zur Kenntnis genommen

TOP 11.1**Bebauungsplan "Salzbergsiedlung", Deckblatt Nr. 22****Behandlung von Anträgen während der Bürgerbeteiligung****(§ 3 Abs. 1 BauGB)**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Zeitraum vom 18.09.2024 bis 18.10.2024 durchgeführt. Die Durchführung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Büchlberg und durch Anschlag an den Amtstafeln am 17.09.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen - kein Beschluss erforderlich.

TOP 11.2**Bebauungsplan "Salzbergsiedlung", Deckblatt Nr. 22****Behandlung der Anregungen und Bedenken im Verfahren (§ 4 Abs. 1 BauGB)**

Der Gemeinderat nimmt von der am 02.10.2024 durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu Kenntnis und stimmt den Abwägungsvorschlägen gemäß Sachverhalt vollumfänglich im Block zu.

TOP 11.3**Bebauungsplan "Salzbergsiedlung", Deckblatt Nr. 22****Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Der Gemeinderat hat unter TOP 10.1 und TOP 10.2 das Anhörungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt und die eingegangenen Stellungnahmen behandelt. Nun ist noch der Billigungs- und Auslegungsbeschluss zu fassen.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und billigt die vom Architekturbüro Kramsreiter ausgearbeitete



DER GEMEINDERAT INFORMIERT

Auszug aus der Sitzung vom 28.11.2024

Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 28.11.2024 mit den heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen.

Es soll nun die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.

TOP 12

Änderung der Ortsabrundungssatzung Saderreut

1. Änderungssatzung

Bzgl. der Änderung der bestehenden Ortsabrundungssatzung „Saderreut“ liegen der Gemeinde zwei Anträge vor.

Zum einen beantragt die Eigentümerin des Grundstücks Flur-Nr. 850 -Gem. Leoprechting- die Änderung der bestehenden Ortsabrundungssatzung bzgl. der in der Satzung festgelegten Wohneinheiten und zum anderen wird vom Eigentümer des Grundstück Flur-Nr. 835 -Gem. Leoprechting- die Einbeziehung einer Teilfläche dieses Grundstücks in den Geltungsbereich der bestehenden Ortsabrundungssatzung beantragt. Hier plant der Eigentümer die Errichtung eines Einfamilienhauses.

Der Antrag der Eigentümerin des Grundstücks Flur-Nr. 850 -Gem. Leoprechting- und ein Lageplan bzgl. der beantragten Einbeziehungsfläche liegen der Beschlussvorlage bei.

Vorstellung der beantragten Änderungen:

- Änderung Anzahl der Wohneinheiten auf max. 3 Wohnungen pro Wohngebäude

(Festsetzung bisher: Bei Neubauten dürfen nur Wohngebäude mit max. 2 Wohnungen pro Wohngebäude errichtet werden)

- Änderung Anzahl der Stellplätze/Garagen

---Für Wohneinheiten größer 50

m² sind 2 Stellplätze erforderlich

---Für Wohneinheiten kleiner 50 m² ist 1 Stellplatz erforderlich

(Bisher keine Festsetzung)

- Eine Teilfläche des Grundstücks Flur-Nr. 835 -Gem. Leoprechting- mit ca. 2.300 m² soll in den Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung „Saderreut“ miteinbezogen werden.

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil „Saderreut“ gemäß § 34 BauGB.

Der Entwurf der Satzungsänderung, wie im Sachverhalt dargestellt, wird vom Gemeinderat gebilligt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung des Verfahrens (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) beauftragt.

Sämtliche mit der Bauleitplanung anfallenden Kosten sind von den Antragstellern zu tragen.

TOP 13

Bauanträge

Zur Kenntnis genommen

TOP 13.1

Erweiterung einer bestehenden Halle mit neuer Zufahrt, Tektur zu Az.: 20210224

Bauort: Passauer Straße 16, Flur-Nr. 2157 -Gem. Leoprechting-

Beim Landratsamt Passau ist für o. g. Grundstück am 06.11.2024 der Bauantrag „Erweiterung einer bestehenden Halle mit neuer Zufahrt, Tektur zu AZ 20210224“ eingegangen. Gemäß § 36 BauGB wird um Stellungnahme gebeten, ob dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen erteilt wird.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „GE Badstraße“.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird folgende Befreiung beantragt:

- § 22 Abs. 2 BauNVO: „In der offenen Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen errichtet. Die Länge, der in Satz 1 bezeichnete Hausformen darf höchstens 50 m betragen (...)“.

Die Erschließung ist gesichert. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von dem o. g. Bauvorhaben und erteilt dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen.

TOP 13.2

Erweiterung Lobby

Bauort: Tannöd, Goldener Steig 24, Flur-Nrn.: 2678/2, 2678 -Gem. Leoprechting-

Beim Landratsamt Passau ist für o. g. Grundstück am 07.11.2024 der Bauantrag „Das Stemp Erweiterung Lobby“ eingegangen. Gemäß § 36 BauGB wird um Stellungnahme gebeten, ob dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen erteilt wird.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „SO Fremdenverkehr Tannöd“.

Die Erschließung ist gesichert. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von dem o. g. Bauvorhaben und erteilt dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen.

TOP 13.3

Erweiterung Sauna

Bauort: Tannöd, Goldener Steig 24, Flur-Nrn.: 2678/2, 2678 -Gem. Leoprechting-

Beim Landratsamt Passau ist für o. g. Grundstück am 07.11.2024 der Bauantrag „Das Stemp Erweiterung Sauna“ eingegangen. Gemäß § 36 BauGB wird um Stellungnahme gebeten, ob dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen erteilt wird.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „SO Fremdenverkehr Tannöd“.



DER GEMEINDERAT INFORMIERT

Auszug aus der Sitzung vom 28.11.2024

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird folgende Befreiung beantragt:

- Überschreitung der Baugrenze
Die Erschließung ist gesichert.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von dem o. g. Bauvorhaben und erteilt dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen. Der erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „SO Fremdenverkehr Tanöd“ wird zugestimmt.

TOP 13.4**Nutzungsänderung: Umnutzung Wohnen und Neubewertung Brandschutz**

Bauort: Kinderheimstraße 38, Flur-Nr. 1033 -Gem. Leoprechting-

Beim Landratsamt Passau ist für o. g. Grundstück am 13.11.2024

der Bauantrag „Nutzungsänderung: Umnutzung Wohnen und Neubewertung Brandschutz, Gebäudeteile G-K Haus St. Josef“ eingegangen. Gemäß § 36 BauGB wird um Stellungnahme gebeten, ob dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen erteilt wird.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und fällt unter § 35 BauGB. Die Erschließung ist gesichert. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von dem o. g. Bauvorhaben und erteilt dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen.

TOP 14**Informationen des Bürgermeisters**

a, Bei der kommenden Bundestagswahl am 23. Februar 2025 wäre es hilfreich, wenn alle An-

wesenden als Wahlhelfer zur Verfügung stehen.

b, Am kommenden Samstag, 30.11.2024 um 17 Uhr wird unser Christbaum am Steinbruchvorplatz erleuchtet. Ich möchte euch hierzu alle sehr herzlich einladen.

c, Zur Stoabruchweihnacht vom 06. bis 08.12.24, also am kommenden Wochenende, lade ich euch alle recht herzlich ein.

d, Der Volksmusikpreis „Goldfink“ wurde kürzlich an Sepp Wimmer aus Büchlberg verliehen. Herzlichen Glückwunsch zu dieser Würdigung seiner Verdienste um die Volksmusik.

e, Die nächste Gemeinderatsitzung findet am 13.12.2024 um 17.30 Uhr im Rathaus statt. Anschließend findet die Weihnachtsfeier im Hofstüberl Grundmüller in Sölling statt.

BEKANNTMACHUNG

Satzung

über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung -GO), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes, in Verbindung mit § 16 Gewerbesteuerengesetz und Art. 18 des Kommunalabgabengesetz erlässt die Gemeinde Büchlberg folgende Hebesatzsatzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (A) 260 v. H.

b) für die Grundstücke (B) 200 v. H.

2. Gewerbesteuer

320 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Büchlberg, den 29.11.2024

GEMEINDE BÜCHLBERG

Josef Hasenöhrl, 1. Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

**Satzung zur Änderung der Satzung
zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)
der Gemeinde Büchlberg
vom 29. November 2024**

Die Gemeinde Büchlberg erlässt auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) folgende

Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Büchlberg für das Gebiet Denkhof, Baugebiete „Äußeres Feld“, Germannsberg I, II und III, Windpassing, Germannsberg, Hof und Sölling vom 16.12.2022 (Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Büchlberg vom 17.01.2023, wird wie folgt geändert:

§ 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	netto	33,45 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	netto	45,00 €/Jahr
bis	16 m ³ /h	netto	60,00 €/Jahr
über	16 m ³ /h	netto	120,00 €/Jahr

§ 13 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf die Gebührenschuld sind zum 01.März, 01.Juni, 01.September und 01.Dezember jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.



Büchlberg, 29.11.2024
GEMEINDE BÜCHLBERG

Josef Hasenöhr

Hasenöhr
1. Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der Satzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Büchlberg für das Gebiet Denkhof vom 29. November 2024

Die Gemeinde Büchlberg erlässt auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) folgende

Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Büchlberg für das Gebiet Denkhof vom 05.05.2017 (Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Büchlberg vom 25.07.2017, Sonderausgabe), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.12.2022 wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Auf die Gebührenschuld sind zum 01.März, 01.Juni, 01.September und 01.Dezember jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.



Büchlberg, 29.11.2024
GEMEINDE BÜCHLBERG

Hasenöhrl
1. Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die öffentliche Entwässerungsanlage Büchlberg (Beitrags- und Gebührensatzung – BGS/EWS)**vom 29.November 2024**

Die Gemeinde Büchlberg erlässt auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4.Juni 2024 (GVBl. S.98)

folgende

Satzung:**§ 1**

§ 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Zum Gebiet Büchlberg gehören nachfolgende Ortschaften:

Büchlberg, Draxing, Mitterbrünst, Tannöd, Saderreut, Gutwiesen,
Eberhardsberg, Manzenberg, Kammerwetzdorf, Haizing, Gummering,
Edthof, Freihof, Schwieging, Schwolgau.

Zur Entwässerungseinrichtung gehört auch die Steinbergstraße des Marktes Hutthurm

§ 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Gebührensschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft“

§ 13 Abs. 4 wird angefügt:

„Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner“

§ 13 Abs. 5 wird angefügt:

„Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Grundschuldner festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG)

§ 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Auf die Gebührenschuld sind zum 01.März, 01.Juni, 01.September und 01.Dezember jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft



Büchlberg, 29.11.2024
GEMEINDE BÜCHLBERG

Hasenöhrle,
1.Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

**Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentlichen
Entwässerungseinrichtungen der Gemeinde Büchlberg
(Entwässerungssatzung - EWS)**

vom 29. November 2024

Die Gemeinde Büchlberg erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) folgende

**Satzung:
§ 1**

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde betreibt zwei öffentliche Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtungen) für die Gebiete Büchlberg und Denkhof sowie die Steinbergstraße des Marktes Hutthurm“

§ 17 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung

„Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen lassen.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft



Büchlberg, 29.11.2024
GEMEINDE BÜCHLBERG

Hasenöhrle
1. Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

**Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche
Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Büchlberg
(Wasserabgabesatzung-WAS)
vom 29. November 2024**

Die Gemeinde Büchlberg erlässt auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Büchlberg (Wasserabgabesatzung -WAS) für das Gebiet Denkhof, Baugebiete „Äußeres Feld“, Germannsberg I, II und III, Windpassing, Germannsberg, Hof und Sölling vom 15. September 2015 (Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Büchlberg vom 07.10.2015, wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 3 entfällt

§ 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Büchlberg, 29.11.2024
GEMEINDE BÜCHLBERG



Hasenöhrle
1. Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (KBS)

Auf Grund von Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl 1993, S. 263), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) 4) erlässt die Gemeinde Büchlberg folgende Satzung zur Erhebung eines Kurbeitrages:

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Erholungszwecken im Gebiet des Staatlich anerkannten Erholungsortes Büchlberg aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Freizeiteinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Erholungszwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kur- bzw. Erholungsgebiet

Kur- bzw. Erholungsgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Ankunfts- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag gerechnet.

- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

1. **für Erwachsene (ab 18)** 1,00 €
2. **für Jugendliche (ab 12)** 0,50 €
3. **Kinder (bis 12)** sowie Schwerbehinderte mit 100% Behinderung sind kurbeitragsfrei
4. Begleitpersonen für Schwerbehinderte sind beitragsfrei, wenn dies im Schwerbehindertenausweis mit Kennzeichnung „B“ nachgewiesen ist.



BEKANNTMACHUNG

§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die in der Gemeinde Büchlberg übernachten, haben spätestens am Tage nach ihrer Ankunft mittels eines Meldescheines die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Die Meldung kann auch in elektronischer Form erfolgen.
- (2) **entfällt**

§ 6 Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen innerhalb von 8 Tagen ab deren Abreise schriftlich mit den von der Gemeinde erhältlichen Meldescheinen zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages. Neben der schriftlichen ist auch die digitale Meldung über das E-Meldescheinsystem zulässig; nach Möglichkeit bevorzugt umzusetzen.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens bis zum 5. Tag des Folgemonats nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen oder bei späterer Meldung mit dieser an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) *gestrichen.*
- (4) Wenn Teilnehmer an Reisegesellschaften einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Personen, ab dem vollendeten 16. Lebensjahr die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde inne haben, sowie deren Ehegatten (Lebenspartner) und deren einkommensteuerrechtlich dem Haushalt des Beitragspflichtigen zugerechnete Kinder, die nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, haben einen jährlichen Kurbeitrag zu entrichten. Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sowie Schwerbehinderte mit 100 % Behinderung sind kurbeitragsbefreit.
- (2) Der jährliche Kurbeitrag richtet sich nach der tatsächlichen Aufenthaltsdauer zu Kur- und Erholungszwecken im Gemeindegebiet.
- (3) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des Jahreskurbeitrages haben, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.



BEKANNTMACHUNG

- (4) Die Beitragspflicht entsteht sobald eine Zweitwohnung in der Meldebehörde der Gemeinde Büchlberg angemeldet wird und diese zu Kur- und Erholungszwecken dienen soll. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.
- (5) Der Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig.
- (6) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

§ 8 Meldescheinformulare

- (1) entfällt
- (2) entfällt
- (3) Bei der Online-Meldescheinerfassung, welche nur Daten beinhaltet, die zur Feststellung des Kurbeitrages erforderlich sind, erfolgt die Datenübertragung unmittelbar an die Zentrale der Tourist-Information Büchlberg.

§ 9 Schätzung des Kurbeitrages

Kommt eine nach § 6 oder § 7 natürliche oder juristische Person, die den Kurbeitrag abzuführen hat, ihren Pflichten nicht nach, so kann die Höhe des abzuführenden Kurbeitrages durch Schätzung festgelegt werden. Als Grundlage für die Schätzung werden etwa vergleichbare Betriebe herangezogen. Bettenzahl, Struktur, Standort und die durchschnittliche Aufenthaltsdauer des jeweiligen Monats sind bei der Schätzung zu berücksichtigen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.12.2021 außer Kraft

Büchlberg, 29.11.2024
GEMEINDE BÜCHLBERG

Hasenöhl, 1. Bürgermeister





BEKANNTMACHUNG

Satzung

über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Büchlberg (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 29. November 2024

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Büchlberg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:**ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschrift**

§ 1 Gegenstand der Satzung

ZWEITER TEIL: Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

§ 3 Friedhofsverwaltung

§ 4 Bestattungsanspruch

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

§ 6 Verhalten im Friedhof

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

DRITTER TEIL: Die einzelnen Grabstätten.**Die Grabmäler**

Abschnitt 1: Die Grabstätten

§ 8 Allgemeines

§ 9 Arten der Grabstätten

§ 10 Einzelgrabstätten

§ 11 Familiengrabstätten

§ 12 Urnengrabstätten und Urnengruften und Urnenerdgräber

§ 13 Ausmaße der Erdgrabstätten

§ 14 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

Abschnitt 2: Die Grabmäler

§ 15 Errichtung von Grabmälern

§ 16 Ausmaße der Grabmäler, Einfriedungen und Urnenabdeckplatten

§ 17 Gestaltung der Grabmäler und Urnenabdeckplatten

§ 18 Standsicherheit

§ 19 Nutzungsrecht

§ 20 Entfernung der Grabmäler

VIERTER TEIL: Das gemeindliche Leichenhaus

§ 21 Widmungszweck, Benutzung

SECHSTER TEIL: Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 23 Leichenpersonal

§ 24 Leichenträger
(Überführungsdienst)

§ 25 Beerdigungsdienst

SIEBTER TEIL: Bestattungsvorschriften

§ 26 Anzeigepflicht

§ 27 Ruhezeiten

§ 28 Umbettungen

ACHTER TEIL: Übergangs- / Schlussbestimmungen

§ 29 Haftungsausschluss

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

§ 31 Anordnungen für den
Einzelfall;

Zwangsmittel

§ 32 Inkrafttreten



BEKANNTMACHUNG

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung:

1. den gemeindlichen Friedhof (§§ 2 – 7), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8 – 19),
2. das gemeindliche Leichenhaus (§§ 20 f.),
3. die Leichentransportmittel (§ 22),
4. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§§ 23 – 25),

ZWEITER TEIL Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1 Allgemeine S

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung
 1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
 2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

Abschnitt 2 Ordnungsvorschrift

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekanntgegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 28) – untersagen.



BEKANNTMACHUNG

§ 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhund),
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge,
 3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche und sonstige Leistungen anzubieten;
 4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.
 5. Versammlung oder ähnliche Veranstaltungen, wenn sie keinen religiösen Hintergrund haben.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und Ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (§ 6 Abs 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

DRITTER TEIL Die einzelnen Grabstätten Die Grabmäler

Abschnitt 1 Grabstätten

§ 8 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.



BEKANNTMACHUNG

- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs- (Belegungs-) Plan der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten in Grabfelder mit fortlaufender Nummerierung eingeteilt.
- (3) Die Grabherstellung und Beisetzung wird durch die Gemeinde oder deren vertraglich Beauftragte durchgeführt.

§ 9 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 1. Einzelgrabstätten (§ 10),
 2. Familiengrabstätten (Wahlgräber, § 11),
 3. Urnengrabstätten und Urnengruften (§ 12).
- (2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) ein Grab zu.

§ 10 Einzelgrabstätten

- (1) Einzelgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, die für die Dauer der Ruhezeit (§ 27) des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) In jedem Einzelgrab dürfen bis zu zwei Leichen (Tiefenlage und Normallage) beigesetzt werden. Die Grabstätte kann nach Ablauf der Ruhezeit aufgelöst oder nach den Bedingungen des § 11 Abs. 2 bis 7 weiter verlängert werden.

§ 11 Familiengrabstätten (Wahlgräber)

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 27) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
 1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
 2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

§ 12 Urnengrabstätten und Urnengruften und Urnenerdgräber

- (1) Urnengrabstätten sind oberirdische Urnennischen, die wahlweise belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 27) bereitgestellt werden.
- (2) Urnengruften sind unterirdische Urnenstellplätze, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (3) Im Feld 17 in der „Urnenviese“ sind nur Urnenerdbestattungen gestattet. Erdbestattungen werden in diesem Feld ausgeschlossen.



BEKANNTMACHUNG

- (4) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (5) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Einzelgräber und über Wahlgräber für Urnengrabstätten entsprechend. Wird von der Gemeinde entsprechend § 11 Abs. 7 über die Urnengrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 13 Ausmaße der Erdgrabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:
 1. Einzelgräber (§ 10 Abs. 3 Nr. 3): Länge: max. 1,70 m, Breite: 1,00 m
 2. Wahlgräber (§ 11): Länge: max. 1,70 m, Breite: 1,50 m
 3. Urnengrabstätten (§ 12 Abs. 1): Länge: max. 1,50 m, Breite: 1,10 m
 4. Urnengruften (§ 12 Abs. 2): Stellplatz für anonyme und öffentliche Bestattungen
- (2) Der Abstand zwischen den Einzelgräbern (§ 10) sowie den Wahlgräbern (11) darf 0,50 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.
- (3) Die Eingrabetiefe der Erdgrabstätten bis zur Unterkante des Sarges bzw. der Urne beträgt:
 - wenigstens 1,50 m bei Normallage,
 - wenigstens 2,20 m bei Tieflage,
 - wenigstens 2,60 m bei Extratiefenlage,
 - wenigstens 0,80 m für Urnen.

§ 14 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (4) Bei allen Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung verpflichtet. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte anderweitig zu vergeben. Die Kosten für diese etwaige Ersatzvornahme trägt der Nutzungsberechtigte oder dessen gesetzlicher Nachfolger. Das Nutzungsrecht gilt - ohne Entschädigungsanspruch - als erloschen.
- (5) Steinplatten als Abdeckung auf der Erdgrabstätte sind zulässig.

Abschnitt 2
Die
Grabmäler

§ 15 Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.



BEKANNTMACHUNG

- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
 2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
 3. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 16 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen und Urnenabdeckplatten

- (1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:
- | | | | | |
|--|----------------|----------------|----------------|---------|
| 1. bei Einzelgräber (§ 10 Abs. 1): | Höhe | 1,50 m, Breite | 1,00 m | |
| 2. bei Wahlgräber (§ 11): | Höhe | 1,50 m, Breite | 1,50 m | |
| 3. bei Urnengrabstätten (§ 12 Abs. 1): | Doppelkammer | Höhe | 0,38 m, Breite | 0,27 m |
| | Familienkammer | Höhe | 0,38 m, Breite | 0,49 m |
| 4. bei Urnengruften (§ 12 Abs. 2): | Doppelkammer | Höhe | 0,38 m, Breite | 0,27 m |
| | Familienkammer | Höhe | 0,38 m, Breite | 0,49 m |
| 5. Urnenabdeckplatten (§ 12 Abs. 3): | pro Urne | Länge | 0,30 m, Breite | 0,30 m. |
- (2) Feld 14 (Einzelgräber) und Feld 18 (Wahlgräber) sind besonders gestaltete Friedhofflächen. Hier unterliegen Grabmäler in ihrer Art, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen.
- (3) Grabeinfassungen aus Granit (7 – 10 cm) sind in allen Feldern des Friedhofes erlaubt, diese dürfen die Ausmaße (siehe (1)) nicht überschreiten. Für Beschädigungen jeglicher Art übernimmt die Gemeinde Büchlberg keine Haftung.

§ 17 Gestaltung der Grabmäler, Urnenschilder und Urnenabdeckplatten

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 3) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.
- (3) Die Urnenabdeckplatten und Urnenschilder sind einheitlich in Farbe und Schrift zu gestalten.

§ 18 Standsicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand



BEKANNTMACHUNG

auf andere Weise beseitigen.

§ 19 Nutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht wird bei Eintritt eines Sterbefalls für 10 oder 20 Jahre erworben. Die Gebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Büchlberg) wird dem Nutzungsberechtigten / der Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt und ist spätestens 1 Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides zu entrichten.
In der Regel wird die Person, welche den Sterbefall anzeigt als Nutzungsberechtigter /Nutzungsberechtigte hinterlegt. Übernimmt eine andere Person das Nutzungsrecht, muss dieses der Gemeinde mitgeteilt werden. Bei einer Änderung des Nutzungsberechtigten/ der Nutzungsberechtigten während der Nutzungszeit muss eine schriftliche Erklärung mit Unterschrift beider Parteien in der Gemeinde vorgelegt werden. (Übergabe & Annahme)
- (2) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde schriftlich zu erklären.
- (3) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 20 Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 27) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Bei Nichtentfernen wird das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernt. Es geht, falls es nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt wird, in das Eigentum der Gemeinde über.
- (3) Bei Ablauf des Nutzungsrechts werden die Verantwortlichen rechtzeitig von der Verwaltung darüber informiert. Es wird die Möglichkeit zur Verlängerung oder zur Auflösung angeboten. Bei Nichtbeachtung der ersten Aufforderung zur Rückantwort erfolgt eine zweite Aufforderung mit Fristsetzung von 3 Monaten. Ist der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten unbekannt oder kann nicht ermittelt werden, wer zu verpflichten ist (z.B. weitere Verwandte), erfolgt die befristete Aufforderung wie bereits genannt im Wege der öffentlichen Zustellung.
In beiden Fällen (bekannter und unbekannter Aufenthaltsort) folgt bei Erfolglosigkeit der Aufforderung eine Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen.
- (5) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

VIERTER TEIL

Das gemeindliche Leichenhaus

§ 21 Widmungszweck, Benutzung

- (1) Das gemeindliche Leichenhaus dient – nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. der Bestattungsordnung) –
 1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder



BEKANNTMACHUNG

- überführt werden,
2. zur Aufbewahrung feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
 3. zur Abhaltung von Trauerfeiern mit anschließender Urnenbeisetzung.

(2) Die Toten werden im Leichenhaus im geschlossenen Sarg aufgebahrt.

§ 22 Leichenhausbenutzung

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,

b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,

c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

FÜNFTER TEIL Leichentransportmittel

§ 23 Leichentransport

Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt ein anerkanntes Leichentransportunternehmen.

SECHSTER TEIL Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 24 Leichenpersonal

Die Verrichtungen einer Leichenperson darf auch von einem privaten Bestattungsinstitut ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

§ 25 Leichenträger (Überführungsdienst)

Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitdienst bei Überführungen wird von einem privaten Bestattungsunternehmen mit Genehmigung der Gemeinde ausgeführt.

§ 26 Beerdigungsdienst

Der Beerdigungsdienst mit Grabaushub, Einfüllung des Grabes wird mit dem von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfe im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgeführt.



BEKANNTMACHUNG

SIEBENTER TEIL Bestattungsvorschriften

§ 27 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen. Anschließend ist bei der Behörde eine Urnenaufnahmebescheinigung durch das Bestattungsunternehmen anzufordern.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde oder das Bestattungsinstitut im Benehmen mit den Angehörigen und dem katholischen oder evangelischen Priester fest.

§ 28 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 10 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Urnen und Aschenreste. Bei Totgeburten (ab 500 g) gilt eine Ruhezeit von fünf Jahren.

§ 29 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen, Urnen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

ACHTER TEIL Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 30 Haftungsausschluss

Die Gemeinde Büchlberg übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benützung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5).
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 26 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 28).

§ 32 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.



BEKANNTMACHUNG

- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.10.2014 außer Kraft.

Büchlberg, den
29.11.2024
GEMEINDE
BÜCHLBERG

Hasenohr
1. Bürgermeister



Friedenslicht



Die Jugendfeuerwehr Büchlberg bietet am

24.12.2024 von 11.30 bis 14.30 Uhr

am Kripperl beim Steinbruchvorplatz den Büchlberger Bürgern an, sich das Friedenslicht abzuholen.

Es werden auch Glühwein und Kinderpunsch angeboten!

Auf Euer Kommen freut sich die Jugendfeuerwehr Büchlberg



BEKANNTMACHUNG

**Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Büchlberg über
die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen, sowie für damit in
Zusammenhang stehenden Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 29. November 2024**

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1989 (GVBl. S. 361) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Gemeinde Büchlberg folgende

Satzung

§1

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Gebühr entsteht

- bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist,
- bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- bei der Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist
- die sonstigen Gebühren entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung

§ 4 Abs. 1 und 5 werden wie folgt geändert:

(1) Die Grabgebühr im Friedhof Büchlberg beträgt pro Grabstätte und Jahr für

- | | |
|--|----------|
| a) eine Einzelgrabstätte (alt:40,00 €) | 65,00 € |
| b) eine Familiengrabstätte (alt:80,00) | 100,00 € |
| c) eine Urnengrabstätte einfach | 30,00 € |
| d) eine Urnengrabstätte zweifach | 60,00 € |
| e) eine Urnengruft öffentlich | 30,00 € |
| f) eine Urnengruft anonym | 30,00 € |
| g) Urnengrabstätte einfach (Feld 17) | 20,00 € |
| h) Urnengrabstätte zweifach (Feld 17) | 30,00 € |

(5) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht wird eine – auch anteilige – Rückerstattung bereits entrichteter Grabnutzungsgebühren ausgeschlossen.



BEKANNTMACHUNG

§ 5 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- „ Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt
je angefangenen Benutzungstag (bisher 150,00 € pauschal) 120,00 €
und mit dieser Gebühr sind folgende Leistungen abgegolten:
- die Benutzung des Leichenhauses
 - die Beleuchtung bei der Aufbahrung
 - die Reinigung des Leichenhauses.

§ 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Reicht eine Ruhefrist im Einzelfall über die Dauer des vorhandenen Nutzungsrechts an einer Grabstätte hinaus, so wird die Grabgebühr anteilig nach Jahren für die Zeit vom Ende des Nutzungsrechts bis zum Ende der Ruhefrist erhoben. Satz 2 entfällt

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft



Büchlberg, 29.11.2024
GEMEINDE BÜCHLBERG

Hasenöhrle
1. Bürgermeister



GESUCHT: Alte Fotos von Büchlberg

Unter www.unser-altes-buechlberg.de hat Herbert Weny zahlreiche alte Bilder unserer Gemeinde zusammengetragen. Wer noch alte Aufnahmen daheim hat, darf sich gerne im Rathaus oder bei Herbert Weny persönlich melden (Tel. 08505 93666 oder herbert@weny.de), um die Seite noch mehr zu füllen und einen umfassenden Einblick in die Vergangenheit unseres Ortes geben zu können. Gerne dürfen die Fotos, sofern sie noch nicht digitalisiert sind, im Original bei uns im Rathaus zum Einscannen vorbeigebracht werden. Selbstverständlich dürfen Sie die Originalaufnahmen nach der Digitalisierung sofort wieder mitnehmen!

Vielen Dank an Herbert Weny für den Aufbau und die Pflege der Internetseite!



BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung Urnennaturfriedhof „Am Weinberg“ der Gemeinde Büchlberg (Urnennaturfriedhofs- und Bestattungssatzung)

vom 29. November 2024

Die Gemeinde Büchlberg erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) folgende

Satzung:

§ 1

§ 4 enthält folgende Ergänzung:

3) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 8 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

(1) Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten, denen im Falle eines Todesfalls/einer Umbettung ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren (Ruhefrist=Nutzungszeit) verliehen wird.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Urnenstätten, denen im Falle eines Todesfalls/einer Umbettung ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren (Ruhefrist=Nutzungszeit) verliehen wird.

§ 19 wird wie folgt geändert:

„Für die Benutzung des Urnennaturfriedhofs und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren nach der Friedhofsgebührensatzung erhoben.“

§ 20 wird wie folgt geändert:

(1) Das Nutzungsrecht wird bei Eintritt eines Sterbefalls für 10 Jahre erworben. Die Gebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Büchlberg) wird dem Nutzungsberechtigten / der Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt und ist spätestens 1 Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides zu entrichten.

(2) In der Regel wird die Person, welche den Sterbefall anzeigt als Nutzungsberechtigter /Nutzungsberechtigte für 10 Jahre hinterlegt. Übernimmt eine andere Person das Nutzungsrecht, muss dieses der Gemeinde mitgeteilt werden. Bei einer Änderung des Nutzungsberechtigten/ der Nutzungsberechtigten während der Nutzungszeit muss eine schriftliche Erklärung mit Unterschrift beider Parteien in der Gemeinde vorgelegt werden. (Übergabe & Annahme)

(3) Bei Ablauf des Nutzungsrechts werden die Verantwortlichen rechtzeitig darüber informiert. Es wird Ihnen die Möglichkeit zur Verlängerung für weitere 10 Jahre oder zur Auflösung angeboten. Bei Nichtbeachtung der ersten Aufforderung zur Rückantwort erfolgt eine zweite Aufforderung mit



BEKANNTMACHUNG

Fristsetzung von 3 Monaten. Ist der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten unbekannt oder kann nicht ermittelt werden, wer zu verpflichten ist (z.B. weitere Verwandte), erfolgt die befristete Aufforderung wie bereits genannt im Wege der öffentlichen Zustellung nach den Vorgaben des Art. 15 VwZVG. In beiden Fällen (bekannter und unbekannter Aufenthaltsort) folgt bei Erfolglosigkeit der Aufforderung eine Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung.

§ 20 wird zu § 21

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft



Büchlberg, 29.11.2024
GEMEINDE BÜCHLBERG

Hasenöhrle
1. Bürgermeister

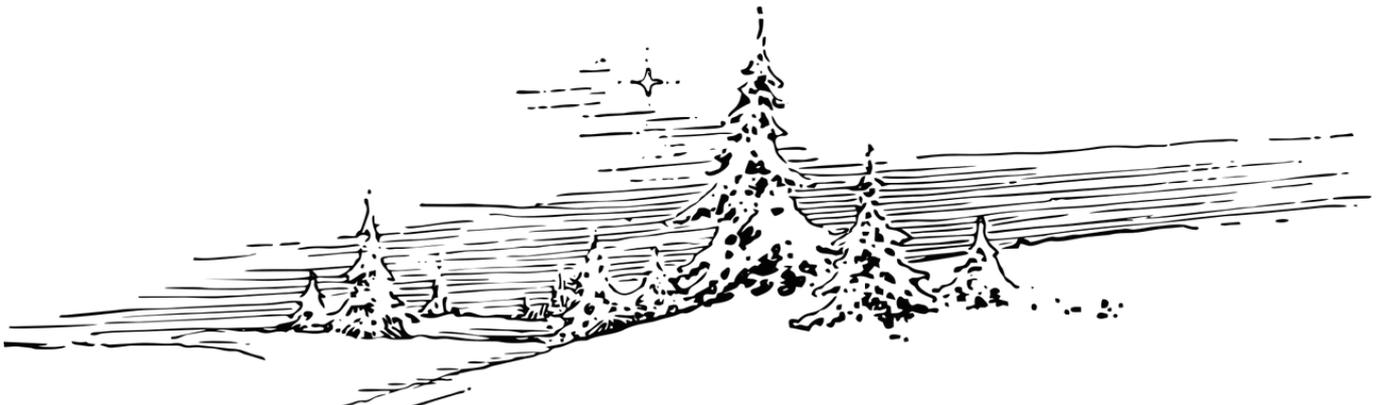
Jagdgenossenschaft Nirsching

Die Auszahlung der Jagdpacht findet statt am

Freitag, 10. Januar 2025 von 14.00 bis 17.00 Uhr im Hofstüberl Grundmüller in Sölling

und am

Samstag, 11. Januar 2025 von 14.00 bis 17.00 Uhr in der Dorfhoamad Eberhardsberg





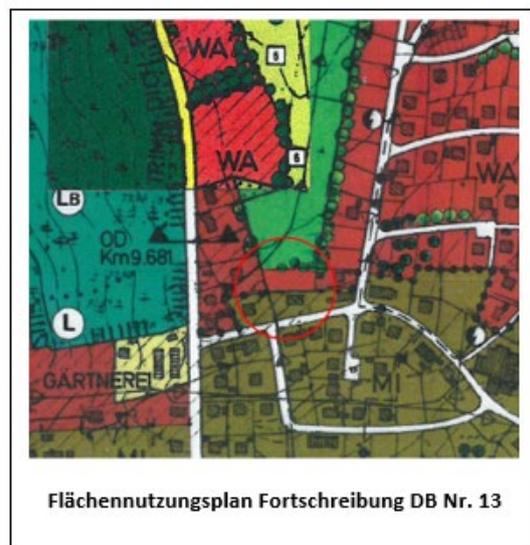
BEKANNTMACHUNG

Änderung Flächennutzungsplan mittels Deckblatt Nr. 13 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Büchlberg hat am 25.07.2024 die Änderung des Flächennutzungsplanes mittels Deckblatt Nr. 13 beschlossen.

Der Geltungsbereich der Änderung ergibt sich aus dem Planentwurf vom 28.11.2024 und erstreckt sich auf die Grundstücke Flur-Nrn. 2065/1, 2064/2 und einer Teilfläche der Flur-Nr. 2240/26 der Gemarkung Leoprechting.

Im aktuell gültigen Flächennutzungsplan wird die nördliche Fläche, die bisher als Grünfläche dargestellt ist, in ein allgemeines Wohngebiet (WA gem. § 4 BauNVO) umgewandelt. Beim Bereich entlang der Dr.-Gantenberg-Straße gibt es keine Änderung und es bleibt ein Mischgebiet (MI gem. § 6 BauNVO).



Die 13. Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Zuge der Änderung des Bebauungsplanes „Salzbergsiedlung“ mittels Deckblatt Nr. 22 im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 28.11.2024 den Entwurf der 13. Flächennutzungsplanänderung gebilligt.

Der vom Architekturbüro Kremsreiter, Vilshofen an der Donau ausgearbeitete Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 28.11.2024 kann in der Zeit vom

18.12.2024 - 31.01.2025

auf der Homepage der Gemeinde Büchlberg (www.buechlberg.de) unter der Rubrik „Rathaus & Politik“ -> „Bauamt“ -> „Aktuelle Bauleitplanverfahren“, sowie im zentralen Landesportal für Bauleitplanung in Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/>) eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen im Rathaus der Gemeinde Büchlberg, Bauamt, Zimmer-Nr. 6 während der allgemeinen Geschäftszeiten einzusehen. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können vereinbart werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden (kasper@buechlberg.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass technische Normen, private Regelwerke und DIN-Normen, auf die in den Festsetzungen Bezug genommen wird, im Rathaus kostenlos eingesehen werden können.



BEKANNTMACHUNG

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls aus:

- Immissionstechnischer Bericht (Schallgutachten), Stand 25.09.2024
Untersuchung der gewerblichen Schallimmissionen aus der Gaststätte Flur-Nr. 2065/1 -Gem. Leoprechting-
- Umweltbericht, Stand 28.11.2024
Anlass, Ziel und Zweck der Planung mit Darstellung aller relevanten Umweltbelange (Schutzgüter Arten und Lebensräume, Boden, Klima/Luft, Landschaft, Mensch (Lärm, Erholung), Kultur und Sachgüter)
- Abwägung des Gemeinderates vom 28.11.2024 bzgl. der eingegangenen Stellungnahmen (§4 Abs. 1 BauGB)

Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

- Regierung von Niederbayern, 05.11.2024
 - Hinweis auf die Ziele des LEP 3.2 (Potenziale der Innenentwicklung vorrangig nutzen) und LEP 3.3 (Anbindung neuer Siedlungsflächen möglichst an geeignete Siedlungseinheiten)
- Landratsamt Passau, Bauwesen rechtlich, 06.11.2024
 - Hinweis auf Überarbeitung der Begründung bzgl. der angrenzenden Gaststätte
 - Hinweis, dass in der Begründung nur die geplanten Änderungen des FNP zu beschreiben sind
 - Hinweis bzgl. fehlender Angaben der geplanten Erschließung
- Landratsamt Passau, Städtebau, 04.11.2024
 - Hinweis bzgl. der Bebauung von Grundstücken in zweiter Reihe
- Landratsamt Passau, Untere Naturschutzbehörde
 - Hinweis bzgl. der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen
 - Hinweis bzgl. der herauszunehmenden Fläche des gemeindlichen Ökokontos (Abbuchung / Meldung)
 - Hinweis bzgl. der Meldung der abzubuchenden Ökokontofläche der Sparkasse (Darstellung und Meldung)
- Landratsamt Passau, Technischer Umweltschutz, 07.11.2024
 - Hinweis über die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen bzgl. der lt. Gutachten überschrittenen Orientierungswerte (DIN 18005) sowie der Immissionsrichtwerte TA Lärm
- Landratsamt Passau, SG 53 Wasserrecht, 08.10.2024 und 25.10.2024
 - Hinweis auf Regelungen im BBodSchG
- Bayerischer Bauernverband, 05.11.2024
 - Hinweis auf landwirtschaftliche Emissionen

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ebenso ist ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umweltverträglichkeitsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSKVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über die Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Büchlberg, den 17.12.2024
GEMEINDE BÜCHLBERG
gez. H a s e n ö h r l, 1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

**Änderung Bebauungsplan „Salzbergsiedlung“ mittels Deckblatt Nr. 22
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Büchlberg hat am 25.07.2024 die Änderung des Bebauungsplanes „Salzbergsiedlung“ mittels Deckblatt Nr. 22 beschlossen.

Der Geltungsbereich der Änderung ergibt sich aus dem Planentwurf vom 28.11.2024 und erstreckt sich auf die Grundstücke Flur-Nrn. 2065/1, 2064/2 und einer Teilfläche der Flur-Nr. 2240/26 der Gemarkung Leoprechting.

Im vorhandenen Deckblatt wird die Baulücke an der Dr.-Gantenberg-Straße geschlossen und es wird ein Baufenster auf der Westseite des Grundstücks angelegt. Auf dem Grundstück in zweiter Reihe (Flur-Nr. 2064/2 -Gem. Leoprechting-) werden zwei weitere Baufenster für die Errichtung von zwei weiteren Wohnhäusern angelegt. Zur Erschließung des Grundstücks in zweiter Reihe wird eine öffentliche Zufahrt errichtet.



Die Änderung des Bebauungsplanes „Salzbergsiedlung“ mittels Deckblatt Nr. 22 erfolgt gemeinsam mit der 13. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 28.11.2024 den Entwurf des Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 28.11.2024 gebilligt.

Der vom Architekturbüro Kreamsreiter, Vilshofen an der Donau ausgearbeitete Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 28.11.2024 kann in der Zeit vom

18.12.2024 - 31.01.2025

auf der Homepage der Gemeinde Büchlberg (www.buechlberg.de) unter der Rubrik „Rathaus & Politik“ -> „Bauamt“ -> „Aktuelle Bauleitplanverfahren“, sowie im zentralen Landesportal für Bauleitplanung in Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>) eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen im Rathaus der Gemeinde Büchlberg, Bauamt, Zimmer-Nr. 6 während der allgemeinen Geschäftszeiten einzusehen. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können vereinbart werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden (kasper@buechlberg.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass technische Normen, private Regelwerke und DIN-Normen, auf die in den Festsetzungen Bezug genommen wird, im Rathaus kostenlos eingesehen werden können.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls aus:

- Immissionstechnischer Bericht (Schallgutachten), Stand 25.09.2024
Untersuchung der gewerblichen Schallimmissionen aus der Gaststätte Flur-Nr. 2065/1 -Gem. Leoprechting-
- Abwägung des Gemeinderates vom 28.11.2024 bzgl. der eingegangenen Stellungnahmen (§4 Abs. 1 BauGB)



BEKANNTMACHUNG

- Umweltbericht, Stand 28.11.2024
Anlass, Ziel und Zweck der Planung mit Darstellung aller relevanten Umweltbelange (Schutzgüter Arten und Lebensräume, Boden, Klima/Luft, Landschaft, Mensch (Lärm, Erholung), Kultur und Sachgüter)

Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

- Regierung von Niederbayern, 05.11.2024
 - Hinweis auf die Ziele des LEP 3.2 (Potenziale der Innenentwicklung vorrangig nutzen) und LEP 3.3 (Anbindung neuer Siedlungsflächen möglichst an geeignete Siedlungseinheiten)
- Landratsamt Passau, Bauwesen rechtlich, 07.11.2024
 - Hinweis auf Überprüfung der getroffenen Annahmen im Gutachten bzgl. der Baugenehmigungen und gaststättenrechtlichen Erlaubnisse
 - Empfehlung, dass die zulässigen Richtwerte auch in den Außenwohnbereichen einzuhalten sind
 - Hinweis auf mögliche Konflikte aufgrund der Lage der Stellplätze
 - Hinweis auf evtl. Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde/Prüfung aktiver Schallschutzmaßnahmen
 - Weitere Hinweise bzgl. der Festsetzungen im Bebauungsplan, Nachweise der Schallschutzanforderungen in den Bauvorlagen und die Einsehbarkeit der im Gutachten verwendeten Regelwerke
- Landratsamt Passau, Städtebau, 08.11.2024
 - Hinweis zu möglichen Problemen mit der GRZ
- Landratsamt Passau, Untere Naturschutzbehörde, 05.11.2024
 - Hinweis bzgl. der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen
 - Hinweis bzgl. der herauszunehmenden Fläche des gemeindlichen Ökokontos (Abbuchung / Meldung)
 - Hinweis bzgl. der Meldung der abzubuchenden Ökokontofläche der Sparkasse (Darstellung und Meldung)
- Landratsamt Passau, Technischer Umweltschutz, 07.11.2024
 - Hinweis über die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen bzgl. der lt. Gutachten überschrittenen Orientierungswerte (DIN 18005) sowie der Immissionsrichtwerte TA Lärm
- Landratsamt Passau, SG 53 Wasserrecht, 08.10.2024 und 25.10.2024
 - Hinweis auf Regelungen im BBodSchG
- Bayerischer Bauernverband, 05.11.2024
 - Hinweis auf landwirtschaftliche Emissionen

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ebenso ist ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSKVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über die Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Büchlberg, den 17.12.2024
GEMEINDE BÜCHLBERG

gez. H a s e n ö h r l
1. Bürgermeister



Spende des FC Büchlberg für soziale Zwecke

Ein überaus großzügige Spende an die Gemeinde Büchlberg zur Verwendung für soziale Zwe-

cke durfte Bürgermeister Josef Hasenöhl vom FC Büchlberg entgegennehmen. Im Zuge der

Weihnachtsfeier überreichte die Vorstandschaft 500 Euro zur Übergabe an die Sozialen Denker. Weiterhin spendete FC-Vorstand Martin Bauer zusätzlich 200 Euro, die er sich über eine gelaufene Strecke von insgesamt 2000 Kilometern sozusagen "erarbeitet" hat. Auch Jugendtrainer Michael Schmöllner legte spontan noch einmal 100 Euro drauf, so dass nun die Gesamtsumme von 800 Euro sozial Schwächeren und Bedürftigen im Gemeindegebiet Büchlberg zugute kommt. Vielen Dank dem FC Büchlberg und insbesondere auch Vorstand Martin Bauer und Jugendleiter Michael Schmöllner für das großartige "Weihnachtsgeschenk".



v.l. Gerhard Pangerl, Engelbert Moritz, Bürgermeister Josef Hasenöhl, FC-Vorstand Martin Bauer sowie Stefan Höllmüller.

Soziale Denker bringen Spendenscheck ins Rathaus

Einmal mehr zeigte sich die große Spendenbereitschaft in Büchlberg, als die Sozialen Denker eine Spende über insgesamt 2400 Euro im Rathaus an Bürgermeister Josef Hasenöhl übergaben. Vorstand Daniel Gottschalk betonte, dies sei nur möglich aufgrund der großen Zahl der Spenden, die auf

dem Konto der Sozialen Denker eingingen. Der verantwortungsvolle Umgang mit den Spendengeldern zeichnet den Verein aus. Alljährlich in der Vorweihnachtszeit machen sich die Sozialen Denker mit einer beträchtlichen Summe im Gepäck gemeinsam mit Bürgermeister Josef Hasen-

öhl auf, um Bedürftigen eine Weihnachtsfreude zu bereiten. Hierbei wird der Gesamtbetrag in kleinere Summen unterteilt, um möglichst viele Menschen beschenken zu können. Doch auch das Miteinander funktioniert innerhalb des Vereins mit rund 20 Mitgliedern hervorragend, findet doch allwöchentlich ein Stammtisch im Hotel Binder statt, bei dem man zusammenkommt und sich austauscht – auch darüber, an wen die Spenden gehen sollen. Diese Informationen werden selbstverständlich streng vertraulich behandelt. Heuer werden acht Personen zu Weihnachten mit einem Beitrag der Sozialen Denker unterstützt und erhalten so eine Freude zu Weihnachten. Bürgermeister Josef Hasenöhl bedankte sich für das langjährige und unermüdliche soziale Engagement und vereinbarte gleich einen Termin zur gemeinsamen Spendenübergabe an Bedürftige im Gemeindegebiet.



In Vertretung der Sozialen Denker überreichten v.l. Ludwig Plettl, Eva Stockbauer, Ingrid Bauer und Daniel Gottschalk einen Scheck über 2000 Euro und zusätzlich 400 Euro an Bürgermeister Josef Hasenöhl.



Kunst im Rathaus - Werke von Wolfgang Zoidl

Ein Haus voller Gäste, darunter Pfarrer i.R. Herbert Oberneder, Vize-Landrat Hans Koller und Altbürgermeister Norbert Marold konnte Bürgermeister Josef Hasenöhl zur Eröffnung der Kunstausstellung mit Werken von Wolfgang Zoidl willkommen heißen. Das Büchlberger Rathaus als edles und geschichtsträchtiges Gebäude bietet einen hervorragenden Rahmen für die Kunstwerke, die mit großem Feingefühl und echtem Gespür gefertigten Werke kämen da richtig zur Geltung, so der Bürgermeister. „Lieber Wolfgang, es freut mich, vor Ort einen Künstler wie dich zu haben“, meinte Hasenöhl. Laudator des Abends war Walter Kreul, er schätzt seit vielen Jahren die Arbeiten des ausstellenden Künstlers. „Er lebt die Kunst ohne jegliche Einschränkungen, die musische ebenso wie die grafische. Er will seinen Mitmenschen diese seine Freude vermitteln, sie daran teilhaben lassen, die Freude weitergeben. Sie mitnehmen, Erwachsene wie Kinder in gleichem Maße, in seinen Bildern, seinen Büchern, seinen Illustrationen, seinen Kunstfahrten oder in der Klangwerkstatt und der Kindermusikschule. Nunmehr schon über 20 Jahre – das

allein spricht für den Erfolg und die Qualität seiner Arbeit“ meinte der Laudator weiter. Wolfgang Zoidl präsentiert mit der Ausstellung einen beeindruckenden Querschnitt durch sein bisheriges Gesamtwerk. „Verbal sind sich der Waldhäuser Künstler Heinz Theuerjahr und Wolfgang Zoidl ja schon sehr nahe: Heinz Theuerjahr: „Die knappste Aussage ist die beste!“ – Wolfgang Zoidl: „Weniger ist Mehr!“ meinte der Laudator. Mit seinen gefühlvollen musikalischen Beiträgen auf seiner Marimba konnte anschließend Wolfgang Zoidl die zahlreichen Besucher begeistern. Die Bürger seien hungrig nach Kunst, stellte der stellvertretende Landrat Hans Koller fest und er gratulierte der Gemeinde zu der Kunstausstellung, in Büchlberg sei immer etwas los. Nach einer persönlichen Vorstellung berichtete Wolfgang Zoidl über seinen beruflichen und künstlerischen Werdegang und er dankte seiner Frau Ingrid für die großartige Unterstützung in all den Jahren. Er verwies auf sein Atelier in Passau und sagte, es sei ihm wichtig, sein Wissen an Kinder und Jugendliche weiterzugeben. Mit einer Live-Performance führte Zoidl die Entstehung eines

Aquarells, ein Mohnfeld, vor. Zoidl hat zwischenzeitlich drei Bücher zu dem Thema herausgebracht, die nicht nur Tipps, sondern auch eine Vielzahl von wunderschönen Aquarellabbildungen aus seiner Hand enthalten. Nun hatten die Gäste Zeit, durch die Gänge des Rathauses zu gehen um die zahlreichen Kunstwerke zu betrachten. Die Ausstellung ist bis zum 20. Dezember 2024 während der Öffnungszeiten des Rathauses anzuschauen, zusätzlich ist sie noch an den drei Sonntagen 17. November, 1. Dezember und 8. Dezember jeweils von 11 Uhr bis 16 Uhr geöffnet.

Text u. Fotos: Georg Binder



Walter Kreul hielt die Laudatio.



v.l. Laudator Walter Kreul, Künstler Wolfgang Zoidl, Bürgermeister Josef Hasenöhl, stellvertretender Landrat Hans Koller.



Wolfgang Zoidl bei der Live-Performance "Ein Aquarell entsteht".

„Zwieseler Fink“ geht an Sepp Wimmer

Kürzlich wurde der berühmte „Goldfink“ in Zwiesel, der älteste Volksmusikpreis im alpenländischen Raum, an Josef Wimmer aus Büchlberg verliehen. Seine Verdienste um die Volksmusik sind vielfältig. Der Laudator Roland Pongratz, Jurysprecher und Kulturbeauftragter des Landkreises Regen, zeigte sie in seiner Rede eindrucksvoll auf: Die Musik begleitet Sepp Wimmer schon sein Leben lang und bereits während seiner Schulzeit wurde ihm klar, dass er einmal Musik studieren möchte. Allerdings entschied er sich letztlich für ein Lehramtsstudium, so dass er beide Leidenschaften kombinieren konnte. Die Leitung der Musikschule Untergriesbach gehörte zu seinen ersten Aufgaben und unter seiner Führung folgte der Zusammenschluss vieler kommunalen Musikschulen zur Kreismusikschule. Als Lehrer war er in Waldsassen, Tittling, Passau, Freyung und Landau tätig, zuletzt als Realschuldirektor an der Viktor-Karell-Realschule in Landau an der Isar.

Seit seinen Jugendtagen ist Sepp Wimmer aktiver Musiker als Blechbläser und mit dem Akkordeon und erforscht seit Jahrzehnten in Archiven und im Zuge von Recherchen mit Zeitzeugen die Volksmusik-Traditionen Niederbayerns. Sein großes Anliegen ist es, das musikalische Erbe zu bewahren und weiterzutragen an musikbegeisterte Leute. Die Bearbeitungen für die verschiedenen Ensembles stellt er über den Bezirk Niederbayern zum kostenlosen Download bereit. Sepp Wimmer sammelte weiter über 50 Kisten voll Archivschätze und war jahrelang Kreisvolksmusikpfleger für den Landkreis Passau. Auch die Kreisbibliothek des Landkreises Freyung-Grafenau verfügt über ein umfangreiches

Archiv mit Volksmusiknoten, die von Josef Wimmer aufbereitet wurden und online verfügbar sind. Seine vielfältigen leiterischen Aktivitäten umfassen auch sein Mitwirken ab 1988 in der Untergriesbacher-Tanzbodenmusik und im Kirchenchor, ab 1994 in der Bayerwald Tanzmusi, aktuell Donauleitn Tanzmusi, weiterhin spielt er in einer Dixie-Formation und dirigierte als jüngster Dirigent Niederbayerns ein sinfonisches Blasorchester. Mit dem Büchlberger Tritsch-Tratsch-Team organisierte er zehn Jahre lang die Steinbruchserenaden und den Büchlberger Tritsch-Tratsch. Nun wurden diese Verdienste mit dem begehrten Wanderpreis gewürdigt. Neben den „Quergeigern“ und dem Männer Viergesang „Lamer Winkl Sänger“ als Preisträger zeigten auch die Nachwuchsmusiker Lukas und Max Berger aus Sonnen, die den Jugendfink entgegennehmen durf-

ten, dass sie gekonnt in die Fußstapfen der Älteren treten.

Als Ehrengäste begrüßte der Zwieseler Bürgermeister Karl-Heinz Eppinger Landrat Ronny Raith, die stellvertretende Passauer Landrätin Roswitha Toso, Heiner Kilger aus Mauth sowie den Büchlberger Bürgermeister Josef Hasenöhl. Als Vertreter der Volksmusik- und Brauchtumpflege hieß er die Volksmusikpflegerin der Stadt Passau Kathi Gruber, die Volksliedbeauftragte des Landkreises Regen Sonja Petersamer, den Volksmusikreferenten des Bayerischen Waldgaus Hermann Hupf sowie den Volksmusikbeauftragten des Landkreises Regen Hans Pongratz herzlich willkommen.

Alle Gruppen, die auftraten, sorgten für einen musikalischen Genuss und einen unterhaltsamen, kurzweiligen Abend.



v.l. Bürgermeister Josef Hasenöhl, die Preisträger „Jugendfink“ Max und Lukas Berger, der Preisträger „Goldfink“ Josef Wimmer, Vize-Landrätin Roswitha Toso.
Foto: Gemeinde



AUF EINEN BLICK: Wann Wo Was los ist ...

Datum	Veranstaltung	Veranstalter	Veranstaltungsort
13.12.24 18 Uhr	Weihnachtskonzert	Musikschule des Landkreises PA	Aula der Schule Büchlberg
15.12.24 14.00 Uhr	Adventsfeier VdK	VdK Ortsverband Büchlberg	Hotel Binder
26.12.24 18.00 Uhr	Weihnachtskonzert	Ulrichsbläser Büchlberg	Pfarrkirche St. Ulrich
28. u. 29.12.24 je 10.00 Uhr	Jugendfußball Hasenöhr-Cup	FC Büchlberg u. Förderverein Fußb.-Jugend	Mehrzweckhalle Büchlberg
31.12.24 12.00 Uhr	Neujahrsanblasen	Blaskapelle Büchlberg	Am Aussichtsturm
25.01.25 19.00 Uhr	Jahreshauptversammlung	Blaskapelle Büchlberg e.V.	Vereinslokal Carl-Kerber-Str.

Änderungen vorbehalten - keine Garantie auf Vollständigkeit



Eine **GESCHENKIDEE** mit Mehr-Wert:

Verschenken Sie einen
ERLEBNIS-GUTSCHEIN

für:



AUF G'SCHEICHT

Krimiwanderung 2025

1 SPIELORT: HUTTHURM

TERMINE:
10.05.2025
17.05.2025
18.05.2025
25.05.2025
31.05.2025
 JE VON 14.00
 BIS 16.30 UHR

**JETZT
GUTSCHEIN
SICHERN!**



Krimiwanderung inkl. Verpflegung und
anschließender Brotzeit im Gasthaus "Birkenhof!"
Preis pro Person: 39 Euro (Getränke exklusive)

Weitere Infos unter: www.ilztal.de und Gutscheine-Kauf unter info@ilztal.de





Sportabzeichenverleihung 2024

Sage und schreibe 19 Sportabzeichen wurden 2024 in der Gemeinde Büchlberg abgelegt. Heinz Waßmuth als Organisator und Motivator konnte diese Sportlerinnen und Sportler aus Büchlberg und der Umgebung einmal mehr begeistern, sich diesem qualifizierten Fitnessstest zu stellen und diesen erfolgreich zu bewältigen.

Zur Sportabzeichenverleihung waren auch der stellvertretende Bezirksvorsitzende des BLSV Walter Knoller sowie Georg Kinadeter aus Hauzenberg, der die Trainingseinheiten für den 3000m-Lauf auf der Hauzenberger Anlage ermöglicht hat, gekommen. Sie begrüßte Bürgermeister Josef Hasenöhrl ganz herzlich. Auch die anwesenden Sportlerinnen und Sportler sowie die Mitglieder des Gemeinderats Thomas Eibl, Alfred Marold, Georg Binder und Josef Weiß hieß der Bürgermeister im Tennisstüberl herzlich willkommen. Er betonte, es seien Durchhaltevermögen und sportlicher Ehrgeiz nötig, um dieses Abzeichen abzulegen. Das sei keineswegs eine Selbstverständlichkeit. Weiterhin dankte er dem Organisator Heinz Waßmuth für seinen unermüdlichen Einsatz und die Motivation, die er an die Teilnehmer weitergibt.

Auch Walter Knoller zeigte sich erfreut, dass in Büchlberg alljähr-

lich eine beachtliche Zahl an Teilnehmern zusammenkommt. Er bedankte sich bei der Gemeinde Büchlberg, die dafür die Sportanlagen zur Verfügung stellt und auch organisatorisch viel Unterstützung bietet. Büchlberg sei eine sportaffine Gemeinde, so Knoller weiter. Der Bau und Unterhalt von gemeindlichen Sportanlagen sei sehr kostenintensiv. Büchlberg stehe da sehr gut da. Im örtlichen Freibad gebe es sogar die Möglichkeit, die Disziplin "Schwimmen" für das Sportabzeichen zu trainieren bzw. die Prüfung abzulegen.

In seinem Grußwort schloss sich Georg Kinadeter seinem Vorredner an. Dass in Büchlberg sogar Bürgermeister Josef Hasenöhrl schon mehrmals das Sportabzeichen abgelegt hat, sei wirklich erwähnenswert. Mit freiem Eintritt ins Freibad für die Trainingseinheiten der Sportabzeichenteilnehmer unterstütze die Gemeinde das Vorhaben und leiste damit einen großen Beitrag zum Gelingen. Georg Kinadeter bezeichnete Heinz Waßmuth als "Juwel" für den Sport, der sich mit unglaublichem Engagement einsetze.

Heinz Waßmuth übernahm anschließend die Verleihung der Abzeichen und übergab die Urkunden an die Teilnehmer. Vorher bedankte er sich sehr herzlich für

die Unterstützung durch die Gemeinde Büchlberg. Weiterhin ging sein großer Dank an Bademeister Christian Meiniger und an Georg Kinadeter für ihren Einsatz. Auch seiner Gattin Berta dankte Heinz Waßmuth für die Unterstützung bei den Aufzeichnungen, den Trainingsläufen und den Prüfungen. Heuer sei es bereits das 10. Sportabzeichen, das in Büchlberg abgelegt wurde, wobei die Idee zu seinem 75. Geburtstag entstanden sei, so Waßmuth. Folgende Sportler durften das jeweilige Abzeichen entgegennehmen, dahinter ist vermerkt, wie oft das Abzeichen bereits abgelegt wurde.

Deutsches Sportabzeichen in Silber: Stefan Maier (1), Martina Sommer (1), Michael Gründinger (2), Josef Weiß (8).

Deutsches Sportabzeichen in Gold: Evi Meisinger (1), Ulrike Wittmann (1), Reinhold Sterl (1), Andreas Sterzl (1), Josef Grillhölzl (2), Maximilian Gründinger (4), Karin Binder (4), Christian Meininger (5), Josef Hasenöhrl (5), Adrien Bede (5), Georg Binder (5), Friedbert Schwarzmann (7), Johann Stemplinger (8), Berta Waßmuth (9), Josef Weidinger (10).

Nach der Verleihung ging man zum geselligen Teil mit einem gemeinsamen Essen über, bei dem man den Abend ausklingen ließ.





Büchlberg HELAU! Faschingsgilde stürmte das Rathaus

Pünktlich am 11.11.2024 um 11 Uhr war es wieder soweit und eine beachtliche Abordnung der Büchlberger Faschingsgilde stürmte das Rathaus. Bürgermeister Josef Hasenöhrl begrüßte seinen Vertreter im Amt, 2. Bürgermeister Albert Petzi, das Kinderprinzenpaar Fiona I. und Michael II., Präsident Armin Walter und Vize-Präsidentin Melanie Haydn, ebenso wie den Ehrenpräsidenten Beppusch, die Gardemädchen und alle Vertreter des Hofstaats sehr herzlich.

Er bedankte sich für das außerordentliche Engagement, mit dem der Verein vieles auf die Beine stelle. „Der Gaudiwurm 2023 hat alles übertroffen, was es in Büchlberg im Fasching jemals gegeben hat“, erinnerte er sich. Weiterhin gratulierte er den Mitgliedern zum 35-jährigen Bestehen der Garde, allen voran Vize-Präsidentin Melanie Haydn, die ebenso lange dabei ist. Die Jugendarbeit sei hervorragend und inzwischen wurde sogar ein zweiter Inthronisationsball anberaumt, da es enorm viele interes-

sierte Zuschauer gebe. Anschließend übergab der Bürgermeister das Wort an Präsident Armin Walter, der betonte, wie perfekt die Faschingsgilde ihre Aufgaben, die ihr im letzten Jahr vom Bürgermeister übertragen wurden, gelöst hatte. Da wurde ein Fischmenü im Tennisstüberl kredenzt, das sich sehen lassen konnte. Allerdings habe der Bürgermeister seine ihm aufgetragenen Aufgaben ein wenig schleifen lassen. Da ging es darum, einen Nachfolger für das örtliche Wirtshaus zu finden, so der Präsident. Weil das nicht geschehen sei, wolle man nun daheim beim Bürgermeister in Saderreut die Jahreshauptversammlung abhalten. Es seien ca. 90 Leute zu bewirten, so der Vereinsvorstand. Außerdem habe man aufgrund des Wirtshausmangels keine Kontakte knüpfen können und habe somit kein Prinzenpaar finden können. Nun sei man überein gekommen, dass die Bürgermeister Josef Hasenöhrl und Albert Petzi ein fabelhaftes Prinzenpaar abgeben würden – das Regieren seien sie ja gewohnt, so

Armin Walter weiter. Die Frage, wer denn den Part der Prinzessin übernimmt, war schnell geklärt, als man dem 1. Bürgermeister eine Perücke mit „güldenem Haar“ aufsetzte und die Krone darauf platzierte. Prinz Albert II. befindet sich in dieser Faschingszeit also in Begleitung seiner Prinzessin Josefa I. Das neue Prinzenpaar durfte sich auch noch über edle Umhänge für die kalte Jahreszeit freuen. Prinzessin Josefa I. hatte zu geloben, die Faschingsgilde zu unterstützen und die Garde bei allen Auftritten zu begleiten. Prinz Albert II. musste versprechen, besonders bei den Faschingsumzügen helfend zur Seite zu stehen, insbesondere mit einem Traktor.

Bevor er unter diesen Bedingungen den Rathausschlüssel übergab, trug Bürgermeister Josef Hasenöhrl (nun nicht mehr als Prinzessin Josefa) die Aufgaben vor, welche von den Mitgliedern der Faschingsgesellschaft zu verrichten sind, während das Rathaus von der närrischen Schar verwaltet wird. Die erste Auf-





gabe besteht darin, den Bauhof tatkräftig zu unterstützen. Schließlich seien die zahlreichen Fahrzeuge zu bedienen, Schneestecken zu setzen und vieles mehr.

Demnach händigte der Bürgermeister zwei T-Shirts in Neonfarbe mit Leuchtstreifen an Armin Walter und Melanie Haydn aus und dazu zwei Paar Arbeits-

handschuhe. In der Folge erläuterte das Gemeindeoberhaupt die zweite Aufgabe, die darin besteht, über den Aschermittwoch hinaus, nämlich bis zum Ende des Sommers, die örtlichen Bademeister im Büchlberger Freibad zu unterstützen. Badekleidung sei hierfür selbst mitzubringen. Die Führungsriege der Faschingsgilde versprach, die Herausforderung anzuneh-

men. Auch das Kinderprinzenpaar stellte sich vor und schmettete ein dreifaches "Büchlberg Helau". Im Anschluss übergab der Bürgermeister den Rathauschlüssel und man stieß auf eine gelungene Amtsübergabe an.

Die Faschingszeit ist somit offiziell eröffnet!



v.l. 2. Bürgermeister Albert Petzi, Vize-Präsidentin Melanie Haydn, Präsident Armin Walter, 1. Bürgermeister Josef Hasenöhrl, vorne: Das Kinderprinzenpaar Prinzessin Fiona I. und Prinz Michael II.



Prinz Albert II. und seine Lieblichkeit Prinzessin Josefa I.

Büchlberg Helau!

Eigentumswohnung zum Kauf gesucht

Suche
3-Zimmer-Eigentumswohnung in Büchlberg
zu kaufen.

Preis bis 230.000 Euro,
Kauf auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Kontaktaufnahme unter
Tel. 0170 1750058





Unsere zwei neuen Mitarbeiterinnen im Rathaus



Corinna Rottler ist seit 16. September 2024 ganztags im Einwohnermeldeamt tätig.

Die gebürtige Büchlbergerin absolvierte nach ihrer Mittleren Reife eine duale Ausbildung bei der IHK für Niederbayern und der kaufmännischen Berufsschule in Passau und war bis 2024 weiterhin bei der IHK – bis 2019 in der Assistenz und dem Sekretariat und ab 2019 als Sachbearbeiterin Berufliche Bildung – im Einsatz.

Von 2020 bis 2022 bildete sie sich zwischenzeitlich in Teilzeitunterricht zur geprüften Wirtschaftsfachwirtin weiter und schloss im November 2022 noch eine Ausbilderprüfung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung an.

Das Team im Rathaus freut sich über die Verstärkung!

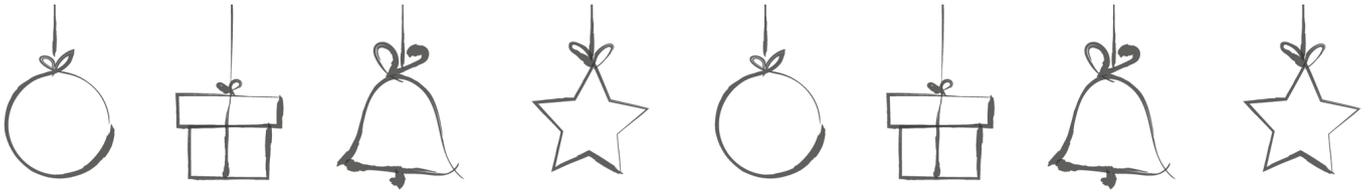
Herzlich Willkommen, liebe Corinna!



Sophie Kümmeringer ist seit 01. Oktober 2024 als Beamtenanwärterin in der dritten Qualifikationsebene / Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, in der Gemeinde Büchlberg beschäftigt.

Die Verwaltungsinspektoranwärterin wohnt in Hauzenberg und besuchte nach der Grundschule in Haag-Wolkar das Auerberg-Gymnasium Freudenhain in Passau. Im Anschluss absolvierte sie eine Ausbildung zur Kauffrau für Büromanagement bei der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz mit anschließender Tätigkeit als Sachbearbeiterin und schloss 2022 eine Ausbildung zur Verwaltungswirtin in der zweiten Qualifikationsebene an der Universität Passau an. Neben mehreren Praktika hat sich Sophie in folgenden Bereichen weitergebildet: 2019 Telefonseminar bei der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz, 2022 Ausbildereignungsprüfung Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz, bis 2022 Kauffrau International bei der IHK, 2022 Kauffrau International bei der Auslandshandelskammer (AHK) / European College of Business and Management (ECBM).

Herzlich Willkommen, liebe Sophie!



WEIHNACHTS KONZERT

📍 26.12.2024 / 18 UHR

PFARRKIRCHE ST.ULRICH / BÜCHLBERG

EINTRITT FREI
SPENDEN ERBETEN

📍 Mehr Infos:
www.ulrichsblaeser.de

DENKHOFER CHOR; MINIS, STAMMTISCH UND SKV
LADEN EIN ZUM

Drei-König- Konzert

6. JANUAR 2025 · 15:00 UHR
PFARRKIRCHE DENKHOF



ANSCHLIESSEND CA. 16:30 UHR AM KIRCHPLATZ

Winterzauber

bei Glühwein, Kinderpunsch, Jagatee...
Kuchen, Bratwürstl-Semmeln...
Auch für Wärme ist gesorgt.

DER REINERLÖS WIRD DER TAFEL HUTTHURM GESPENDET.

Weihnachtsgeschenke-Tipp:



Handgestrickte Socken
(Damen und Herren)

Infos unter:

Tel. 08505/2864 oder 08505/9008-12



Wohnung zu vermieten

3-Zimmer Wohnung, 97 qm mit großer Terrasse und Einbauküche in Büchlberg
ab 01.02.25 zu vermieten, barrierefrei,
betreutes Wohnen möglich, Erstbezug Oktober 2023

Kontakt: Tel. 0171-4004691



Vorweihnachtlicher Basar an der Grundschule

„Alle Jahre wieder“ laden die Grundschüler ihre Familien und Gemeindeglieder ein, sich im Pausenhof des Schulhauses auf die Vorweihnachtszeit einzustimmen.

Musikalisch begrüßten die Schulkinder die Besucher mit zwei Liedern, die von Frau Stefanie Unter

am Keyboard begleitet wurden. Mitreißend wünschte die Schülerschar auf Hawaiianisch „Mele Kalikimaka“ – „Fröhliche Weihnacht“. Frau Rektorin Evi Meisinger hieß das Publikum herzlich willkommen und dankte allen, die für das Gelingen beigetragen hatten. Kinder der vier-

ten Klassen teilten anschließend mit, dass sie die Einnahmen zur Hälfte bedürftigen Kindern spenden wollen und mit dem anderen Teil sich auf einen gemeinsamen Schulausflug freuen. Der Bitte, deshalb kräftig einzukaufen, kamen daraufhin alle gerne nach. Im Sinne der Nachhaltigkeit wurden an den Ständen, die dankenswerterweise vom Bauhof am Vortag aufgebaut wurden, nicht mehr gebrauchte Spielsachen, Bücher, Basteleien und weitere „Schätze“ von den Kindern verkauft. Bei strahlendem Wetter fanden so viele Dinge neue Besitzer, wie zum Beispiel auch den Bürgermeister Josef Hasenöhr. In der Aula konnte man sich bei Kaffee und köstlichen Kuchen des Elternbeirats stärken oder sich herzhafte Snacks der Mittelschülerinnen und -schüler schmecken lassen.



Die Bücherei ist vom 23. Dezember 2024 bis 06. Januar 2025 geschlossen.

Das Bücherei-Team wünscht ein gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr!



Möchten Sie Stricken lernen oder Selbstgestricktes kaufen?

Gerne zeige ich Ihnen, wie man strickt. Oder wünschen Sie sich einen Pullover, Strickjacke oder warme Socken?
Ich stricke auch für Sie!

Kontakt: 08505 9195224



Landrat liest Büchlberger Grundschulern vor

17 Vorleser – darunter Landrat Raimund Kneidinger – haben an der Grundschule Büchlberg für gespitzte Schülerohren gesorgt. Anlässlich des bundesweiten Vorlesetages verwandelte sich die Schule in ein Haus der Fantasie. Landrat Raimund Kneidinger erweckte dabei eine Waldhexe zum Leben. Nicht nur die Klassenzimmer, sondern auch der Musikraum, der Werkraum, die Räume der offenen Ganztagsbetreuung, die Mensa und das Didaktische Labor wurden zum Vorlesen genutzt. Im Vorfeld durften die Kinder wählen, welches der angebotenen Bücher sie hören möchten und erhielten hierfür eine Eintrittskarte. Die Auswahl

war vielfältig: Klassiker wie Michel aus Lönneberga, das Sams oder das kleine Gespenst waren ebenso gefragt wie die spannenden Gespenseterjäger, die geheimnisvolle Felsenhöhle, das magische Baumhaus oder die Schule der magischen Tiere. Gespannt lauschten die Schülerinnen und Schüler in kleinen Gruppen von knapp 10 Kindern den Geschichten. Landrat Raimund Kneidinger las aus dem Buch „Frida, die kleine Waldhexe“ vor. Neben dem Landrat und dem Lehrerkollegium begrüßte Rektorin Evi Meisinger weitere externe Vorleser: Bürgermeister Josef Hasenöhl, die Elternbeiratsvorsitzende Silvia Maier, Elisabeth Veit vom För-

derverein, den ehemaligen Schulleiter Wolfgang Stiepani und Monika Niedereder von der Gemeindebücherei sowie aus der Elternschaft Susanne Moser und Simon Haltenhoff. Zum Abschluss trafen sich alle in der Aula. Dort bedankte sich Schulleiterin Evi Meisinger bei allen Vorlesern sehr herzlich mit einer Urkunde und einem kleinen Geschenk aus dem Weltladen.

Auch weiterhin bietet die Grundschule Büchlberg vielfältige Möglichkeiten zur Leseförderung. Regelmäßige Büchereibesuche und ein Büchertauschregal versorgen die Kinder mit genügend Lesestoff.



Mit großem Interesse ließen sich die Grundschüler von den Vorleserinnen und Vorlesern in den Bann der Geschichten ziehen.



Herzliche Grüße aus dem Denkhofer Kindergarten



Wir dürfen heute ein großes DANKE an viele wohlwollende Menschen sagen!

- ♥ An Pizzeria Mama Mia für immer wieder gratis Pizza für die Denkhofer Kindergartenkinder! Wir freuen uns jedes Jahr aufs Neue. 😊
- ♥ An Nathalie Fuchs, die uns für heuer die Nikoläuse für alle Kindergartenkinder gespendet hat!
- ♥ An unseren tollen neuen Elternbeirat, der sich wieder gefunden hat für dieses Kindergartenjahr und die auch schon das erste Fest, unser Sankt Martinsfest, mit viel Erfolg gemeistert haben.
- ♥ Und natürlich an alle anderen, die uns in irgendeiner Form unterstützen und helfen! Nur mit vielen wohlwollenden Menschen kann vieles erreicht werden! DANKE

Wir wünschen Euch allen eine wundervolle und zauberhafte Weihnachtszeit und ein gutes neues Jahr 2025





Neuigkeiten aus der Öko-Modellregion



„Ei'kocht is“ im Passauer Oberland

Haltbarmachen ist in. Dies zeigte der ausgebuchte Einkoch-Workshop „Ei'kocht is“, der in der Öko-Modellregion Passauer Oberland stattfand. Der Workshop drehte sich um die verschiedenen Methoden der Haltbarmachung durch Sterilisation, eine Technik die bis heute nicht aus der Mode gekommen ist. Neben den bekannten Produkten wie Fruchtmus, Kompotte oder verschiedenen Gemüsekonserven lassen sich jedoch eine Menge anderer Köstlichkeiten auf diese Art und Weise konservieren. „Selbst eine Kartoffelsuppe hält eingekocht mehrere Monate und hilft einen bei Zeitnot aus der Patsche“, so Kursleiterin Lena Fischl, Biobäuerin und Ernährungscoach aus Lindach bei Kirchberg vorm Wald.

Gemeinsam wurden in der Schulküche der Realschule Tittling verschiedene Rezepte zubereitet. Zu Hause mussten die Kursteilnehmerinnen dann ihre mit Gemüse oder Suppe gefüllten Gläser einkochen. Dafür erklärte Lena Fischl im Detail welche Techniken sich dazu eignen. Am einfachsten ginge das Einkochen natürlich im Einkochautomaten, wer diesen jedoch nicht zur Hand hat, kann auch in einem mit Wasser gefüllten Backblech oder einem mit Wasser gefüllten Kochtopf seine Produkte einwecken. Für die Methode im Kochtopf gab Lena Fischl einen wertvollen Tipp, nämlich ein Geschirrtuch auf den Kochtopfboden zu geben, damit die Gläser nicht so sehr im Topf klappern und die Hitzeübertragung gleichmäßiger erfolgt. „Wieder einmal haben wir viele spannende Rezepte zur Verwertung der Gartenschätze kennen gelernt“, so Pia Auberger, Projektmanagerin der Öko-Modellregion Passauer Oberland.

Am 21. Januar soll wieder ein Workshop in der Realschule Tittling stattfinden. Dann soll sich jedoch alles um die Milchsäurefermentation drehen. Eine Anmeldung zum Workshop ist bei Pia Auberger unter oekomodellregion@passauer-oberland.de unbedingt erforderlich. Der Unkostenbeitrag beläuft sich auf 20 Euro.



Verleihung des Kulturpreises des Landkreises Passau 2025

Auch im Jahr 2025 verleiht der Landkreis Passau den Kulturpreis für hervorragende Leistungen auf kulturellem, künstlerischem und wissenschaftlichem Gebiet; zudem wird ein Nachwuchsförderpreis verliehen. Gerade durch die Förderung junger Talente soll das kulturelle Leben für die Zukunft ein gutes Fundament finden. Es können auch junge Preisträger berücksichtigt werden, die an den Aktionen "Jugend musiziert" und "Jugend forscht" teilgenommen haben. Aber auch junge Leute bis zum Alter von 30 Jahren, die sich um das kulturelle Leben auf Vereinsbasis oder sonstigen Bereichen verdient gemacht haben. Jede Bürgerin und jeder Bürger des Landkreises Passau ist berechtigt, Vorschläge einzubringen. Diese sind bei der Gemeinde einzureichen und werden anschließend an das Landratsamt Passau weitergeleitet. Jedem Vorschlag müssen Begründungen beigefügt werden.

Wir bitten Sie, die Vorschläge bis spätestens 13. Januar 2025 bei der Gemeinde Büchlberg einzureichen. Vorschläge, die in den Vorjahren nicht berücksichtigt wurden, müssen erneut eingereicht werden.

Auszug aus den Richtlinien für die Vergabe eines Kulturpreises des Landkreises Passau:



RICHTLINIEN

für die Vergabe eines Kulturpreises des Landkreises Passau

1. Zweckbestimmung

Der Landkreis Passau verleiht im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel für hervorragende Leistungen auf kulturellem, künstlerischem und wissenschaftlichem Gebiet eine Auszeichnung.

Leistungen auf kulturellem Gebiet umfassen insbesondere Tätigkeiten der allgemeinen Kulturpflege (z.B. Organisation kultureller Veranstaltungen), der Heimat-Brauchtums- und Denkmalpflege sowie der Pflege der Volksmusik; außerdem Arbeiten im Bereich der Jugendpflege und Erwachsenenbildung.

Künstlerische Leistungen auf den Gebieten der bildenden Kunst, der Musik und Literatur sollen nur ausgezeichnet werden, wenn sie eigenschöpferische Leistungen sind; im Bereich der Musik auch, wenn es sich um solistische und kammermusikalische Leistungen handelt.

Auszeichnungsfähige wissenschaftliche Leistungen sind insbesondere Arbeiten zur Kultur- Geistes-, Kirchen- und Kunstgeschichte sowie zur Heimat- und Volkskunde des Landkreises Passau.

2. Preis

Die Preise werden alljährlich im Rahmen der haushaltsmäßig festgelegten Mittel verliehen; sie betragen insgesamt höchstens 10.000,00 €, die zu gleichen Teilen auf die Preisträger aufgeteilt werden. Je Gebiet werden höchstens 2.500,00 € verliehen. Wird für ein Gebiet kein Preisträger ausgewählt, kann der Betrag für eine zusätzliche Preisverleihung in anderen Bereichen verwendet werden. Außerdem ist es möglich, den Preis in einem Gebiet an mehrere Personen aufzuteilen.

Zusätzlich zu dem Geldpreis werden eine Symbolfigur und eine Urkunde verliehen.

Künstler, die bereits den Kulturpreis des Landkreises erhalten haben, können erst nach Ablauf von 10 Jahren erneut mit dem Preis ausgezeichnet werden.

Nachwuchsförderpreis

Der Nachwuchsförderpreis wird alljährlich verliehen.

Der Preis beträgt höchstens 2.500,00 € und ist in den unter Nr. 2 aufgeführten 10.000,00 € enthalten; er ist ebenfalls mit der Verleihung der Symbolfigur und einer Urkunde verbunden.

Die Preisträger müssen über eine außergewöhnliche Begabung verfügen und erwarten lassen, daß sie auch in Zukunft durch besondere Leistungen hervortreten werden. Die Preisträger sollen höchstens 30 Jahre zum Zeitpunkt der Zuerkennung des Preises sein.

3. Empfängerkreis

Der Preis kann an Einzelpersonen wie an Gruppen, unabhängig von der Rechtsform, vergeben werden. Die Verleihung des Kulturpreises an Einzelpersonen kann erfolgen, wenn sie im Landkreis Passau geboren sind oder hier leben. Ihre Leistungen oder ihr Tätigkeitsschwerpunkt sollen in engem Bezug zum Landkreis Passau stehen.

Personengruppen können Preisträger sein, wenn der überwiegende Teil der Gruppe aus dem Landkreis Passau stammt oder hier lebt und ihr Wirken für den Landkreis von großer Bedeutung ist.



DAS WAR UNSERE STOABRUCHWEIHNACHT 2024





Wichtige Weichenstellungen für das kommende Jahr

ILE Passauer Oberland fasst Beschlüsse für diverse Vorhaben und Projekte für 2025



Im Rahmen der letzten Mitgliederversammlung der elf ILE-Gemeinden des Passauer Oberland e.V. in Fürstentstein fassten die Bürgermeister einige Beschlüsse, die bereits ins neue Jahr wirken.

Zunächst ging es darum, sowohl für die ILE-Gemeinschaft selbst als auch für die zur ILE gehörende Öko-Modellregion Passauer Oberland die Beschlüsse für die Antragstellung an das Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Niederbayern für die Förderung von Kleinprojekten zu fassen. Es sollen nämlich auch im nächsten Jahr wieder Vereine, Gruppierungen und Kommunen in den Mitgliedsgemeinden einerseits sowie Öko-Betriebe andererseits die Möglichkeit erhalten, Projekte zur Bezuschussung über das ILE-Regionalbudget sowie den Verfügungsrahmen der Öko-Modellregion einreichen zu können. Hierfür wurde durch einstimmige Beschlüsse der Weg geebnet. Somit können – vorbehaltlich der Zustimmung durch das ALE – auch im nächsten Jahr wieder maximal 100.000 Euro für das Regionalbudget sowie 50.000 Euro für den Verfügungsrahmen zur Verfügung gestellt werden.

ILE-Betreuerin Meike Meßmer vom ALE Niederbayern wies in diesem Zusammenhang auf ein paar Änderungen hin, die ab dem 1. Januar 2025 für das Regionalbudget gelten werden. Die wichtigste Neuerung ist die, dass künftig die Brutto-Summe in Höhe von 20.000 Euro für die För-

derung ausschlaggebend sein wird. Das bedeutet, dass Kleinprojekte mit Kosten bis maximal 20.000 Euro brutto gefördert werden können. Eine Ausnahme besteht bei vorsteuerabzugsberechtigten Antragstellern. Weitere Informationen zur Antragstellung können in den jeweiligen Merkblättern auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus unter dem Suchbegriff Regionalbudget nachgelesen werden.

Ein weiterer Schwerpunkt der Sitzung lag im Bereich des Handlungsfeldes Energie, Umwelt, Nachhaltigkeit und Ressourcenschutz. Hier hatte man über mehrere Vorhaben und Projekte zu entscheiden. Zunächst berichtete der federführende Bürgermeister für das Handlungsfeld, Erwin Braumandl, man warte weiterhin auf die Zusage für den Antrag auf die Förderung der Kommunalen Wärmeplanung, die man vor fast einem Jahr gestellt habe.

ILE-Geschäftsführerin Gabriele Bergmann und Bürgermeister Rudolf Müller, der neben seinem Amtskollegen Braumandl für das Handlungsfeld zuständig ist, informierten über die Fördermöglichkeit einer Vorabanalyse zur interkommunalen Wärmeplanung, die über das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Energie sowie das Landratsamt Passau im Sommer propagiert wurde. Man habe sich über diesen soge-

nannten „Kurz-ENP“ (ENP steht für Energienutzungsplan) erkundigt und auch Kontakte zu in Frage kommenden Planungsbüros gesucht. Die Vorabanalyse ist maximal auf drei Monate ausgerichtet und kann mit bis zu 80 Prozent gefördert werden. Nach einem kurzen Austausch erfolgte schließlich die Abstimmung, bei der sich neun der elf Mitgliedsgemeinden für die Antragstellung ausgesprochen haben. Nicht dabei sind Tiefenbach und Tittling.

Weiter wurde beschlossen, mehr im Bereich der Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung der Bevölkerung anbieten zu wollen. Ein konkretes Projekt dazu wird erarbeitet.

Ebenso wurde entschieden, im nächsten Jahr wieder einen gemeinsamen ILE-Seniorenausflug anbieten zu wollen und die bewährten Info-Abende zu relevanten und aktuellen Themen in den ILE-Handlungsfeldern weiterzuführen. Abschließend wies ILE-Geschäftsführerin Gabriele Bergmann auf die noch ausstehenden Veranstaltungen bis Jahresende hin. Mittlerweile fand der Info-Abend der Vereinsschule Passauer Oberland mit rund 45 Vereinsverantwortlichen aus unterschiedlichen Vereinen im ILE-Gebiet in Tittling statt. Sie informierten sich über eine zeitgemäße Vereinsführung im Seminar „Verein 2030“. Abschließend steht am 11. Dezember noch die Jahreshauptversammlung der elf ILE-Mitgliedsgemeinden in Salzweg an.

ILE-Vorsitzende bei Neuwahlen bestätigt – Bgm. Müller neuer Rechnungsprüfer



Im Amt bestätigt wurden die beiden ILE-Vorsitzenden Bgm. Stephan Gawlik und Bgm. Josef Hasenöhl (Foto Mitte). Als Schatzmeister fungiert weiterhin Bgm. Erwin Braumandl, als zweiter Rechnungsprüfer kommt Bgm. Rudolf Müller neu dazu. ILE-Betreuerin Meike Meßmer vom ALE Niederbayern (li) unterstützte ILE-Geschäftsführerin Gabriele Bergmann (re) bei der Wahl. Nicht im Bild: zweiter Rechnungsprüfer Bgm. Georg Hatzesberger

Im Abstand von zwei Jahren sind gemäß der Vereinssatzung des Vereins Passauer Oberland e.V. Neuwahlen vorgesehen. Zur Wahl stehen die Positionen der beiden Vorsitzenden sowie des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer. Turnusgemäß fand die Neuwahl somit im Vorfeld der letzten Mitgliederversammlung der elf ILE-Gemeinden des Passauer Oberlandes statt. Zur Wahl als erster Vorsitzender der ILE-Gemeinschaft waren zwei Personen vorgeschlagen worden: der bisherige ILE-Vorsitzende Bürgermeister Stephan Gawlik aus Fürstenstein und Bürgermeister Rudolf Müller aus Ruderting. In der geheimen Wahl sprachen sich neun Amtskollegen für Stephan

Gawlik aus. Dieser nahm die Wahl an und bedankte sich für das entgegengebrachte Vertrauen. Als zweiter Vorsitzender wurde erneut Bürgermeister Josef Hasenöhl – ebenfalls in einem geheimen Wahlgang – wiedergewählt. Er hatte keinen Gegenkandidaten. Auch er nahm die Wahl an und bedankte sich für den erneuten Vertrauensbeweis. Schließlich folgte die Wahl des Schatzmeisters. Diese Funktion hatte bislang Bürgermeister Erwin Braumandl aus Neukirchen vorm Wald inne. Er stellte sich zur Wiederwahl und wurde einstimmig – ohne Gegenkandidat – gewählt. Vor der Wahl der beiden Rechnungsprüfer, teilte Bürgermeister Walter Bauer aus

Eging a.See mit, dass er sich nicht mehr zur Verfügung stellen werde, da er mit der nächsten Bürgermeisterwahl, die im Frühjahr 2026 ansteht, aus dem Amt ausscheiden werde. Als sein Nachfolger für einen der beiden Rechnungsprüfer-Posten wurde Bürgermeister Rudolf Müller vorgeschlagen, der die Wahl auch annahm. Er und sein Amtskollege aus Aicha vorm Wald, Georg Hatzesberger, werden für die nächste Wahlperiode als Rechnungsprüfer fungieren. Bürgermeister Hatzesberger hatte sich wieder zur Verfügung gestellt. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2025 wird die „neue“ Führungsriege der ILE Passauer Oberland e.V. tätig werden.



(Schul-)woche der Gesundheit und Nachhaltigkeit

Das diesjährige Motto der Woche der Gesundheit und Nachhaltigkeit „Selbst.bewusst.sein“ legt das Augenmerk auf folgende drei Aspekte, das Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein der Schülerinnen und Schüler fördern, da dies die Grundlage für eine erfolgreiche Suchtprävention gegen jede Art von Suchtmittel darstellt, den bewussten Umgang mit sich selbst und den bewussten Umgang mit der Umwelt.

Mit der Mitmach-Initiative „Kinder stark machen“ von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wird das Selbstbewusstsein gestärkt. Denn Kinder, die wissen, dass ihnen etwas zugetraut wird, sind mutiger und selbstbewusster. Diese Eigenschaften sind wichtig, damit Kinder im späteren Leben „Nein“ zu Suchtmitteln sagen können.

Den Aspekt Umgang mit sich selbst, setzten die Kinder mit den täglichen

Yoga-Einheiten während dieser Woche um. Yoga zielt darauf ab, Körper, Geist und Seele in Einklang zu bringen und hat viele positive Effekte auf die Gesundheit. Es steigert die Körperwahrnehmung, stärkt das Selbstbewusstsein und fördert die Konzentrationsfähigkeit. Die Yoga-Geschichten fanden im Klassenzimmer statt. Auch die Lehrkräfte nahmen im Team an einer Yoga-Schnupperstunde teil.

Der Aspekt bewusster Umgang mit der Umwelt wurde umgesetzt mit einer Wasserchallenge, die den Kindern zeigen sollte, wie wichtig das Wasser als Lebensmittel ist. Die Kinder tranken eine Woche lang nur Wasser aus dem Waldwasserbrunnen der Schule. Bei der gesunden Pause, die der Elternbeirat durchführte, ging es um regionale gesunde Lebensmittel, die den Kindern ans Herz gelegt wurden. Die jährliche Kleiderteilaktion „Meins

wird Deins“ von aktion hoffnung und Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ findet in dieser Woche ihren Startschuss und endet mit einer kleinen Martinsfeier im November. Der Weltladen und der Einkauf darin sollen die Kinder für den fairen Handel sensibilisieren und das globale vernetzende Denken anstoßen. Die Stromspartage starten in diese Woche und die Schülerinnen und Schüler führen sie, wie in den Jahren vorher nachhaltig weiter. Die Eltern wurden in Aktionen eingebunden und mit Elternbriefen rechtzeitig informiert. Am Ende freuten sich die Kinder über die gelungenen Aktionen.

Text u. Fotos: Heisl



Grundschule Büchlberg



Gesunde Pause mit Elternbeirat, Lehrerinnen und glücklichen Kindern.

Foto: Heisl

Grundschule Büchlberg erwirbt Auszeichnung als Umweltschule in Europa / Internationale Nachhaltigkeitsschule 2024 mit ***

Nachdem die Grundschule Büchlberg im vergangenen Sommer den Jugendumweltpreis des Landkreises Passau und den BNE - Zukunftspreis der Staatlichen Schulämter in der Stadt und im Landkreis Passau gewonnen haben, erhielt die Grundschule Büchlberg in diesen Tagen zum dritten Mal die Auszeichnung „Umweltschule in Europa / Internationale Nachhaltigkeitsschule“. Bei einer Schulversammlung wurden Flagge und Auszeichnungsurkunde an die Klassensprecher der Schule übergeben. Die Schülerinnen und Schüler der Schule waren und sind die Hauptakteure für die Ernennung. Die Schule darf außerdem das digitale Logo „Umweltschule in Europa / Internationale Nachhaltigkeitsschule“ für das aktuelle Schuljahr, also

bis September 2025, für Ihre Website und weitere Öffentlichkeitsarbeit verwenden. Mit der Auszeichnung „Umweltschule in Europa / Internationale Nachhaltigkeitsschule“ wird ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt, der die gesamte Schule im Rahmen der Schulentwicklung unter dem Leitbild einer Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) voranbringt. "Umweltschule in Europa / Internationale Nachhaltigkeitsschule" ist Teil des weltweiten Eco-Schools-Netzwerkes.

Die Grundschule Büchlberg hatte sich mit zwei Handlungsfeldern für die Auszeichnung beworben: Das erste Handlungsfeld hieß: „Nachhaltige Entwicklung und demokratische Prozesse in der Schule“ –Wer bestimmt, was in unserer Schu-

le passiert? - Auf euch alle kommt es an! Im zweiten Handlungsfeld ging es um „Maßnahmen zum Klimaschutz / zur Klimaanpassung“ und hatte den Titel „Natur- und Energiedetektive werden aktiv!“

Die offizielle Auszeichnungsfeier als Umweltschule bei einem Festakt im Frühjahr 2025 statt.

Mit dabei werden dann auch der Bayerischer Staatsminister für Umwelt, Herr Thorsten Glauber, die Bayerische Staatsministerin für Unterricht und Kultus, Frau Anna Stolz und der Vorsitzender des LBV Herr Dr. Norbert Schäffer sein. Die Grundschule Büchlberg hat sich bereits für das laufende Schuljahr wieder für die Auszeichnung zur Umweltschule angemeldet.





Die Blaskapelle heißt das neue Jahr willkommen

Die Blaskapelle Büchlberg lädt ein: „Neujahrblasen auf'm Turm“ am 31. Dezember 2024 ab 12.00 Uhr



Das Neue Jahr musikalisch abzugewinnen hat eine lange Tradition in Büchlberg. Mit Musikstücken wünscht man den Leuten „a g'sunds und guats Nei's Joa“.

Nach dem Bau des Aussichtsturms am Bergholz hat die Blaskapelle Büchlberg e.V. seit 2021 nun ihre frühere Blasmusiktradition in neuer Form wieder aufgenommen: Als Turmbläser gibt es nun wirklich eine überragende Plattform, von der aus sie an Silvester über den Dächern von Büchlberg das Neue Jahr 2025 musikalisch begrüßen können.

Von dort oben hat man bei gutem Wetter einen 360 Grad Rundblick von den Alpen im Süden, dem Brotjacklriegel im Westen, den Bayerwaldbergen im Norden bis hinüber zum nahen Lichtenauer im Osten. Wer sich nicht in luftige Höhen begeben mag, kann auf sicherem Boden die Musik und heißen Glühwein genießen. Abschließend gibt's nach einer guten Stunde zur Freude der Musikanten noch was Hochprozentiges vom 1. Bürgermeister Josef Hasenöhr!; was unbedingt zur alten Tradition mit gehört!



Immobilien und Baufinanzierung ist einfach.



Steuerlich profitieren vor Jahresende:

Jetzt Immobilie kaufen, verkaufen oder mit der richtigen Strategie finanzieren.

Wir zeigen Ihnen wie!

Telefon: 0851 398-1880
immobilien@sparkasse-passau.de
www.sparkasse-passau.de/immobilien

Frohe Weihnachten und ein glückliches neues Jahr, gefüllt mit schönen Momenten und neuen Chancen. Auch im kommenden Jahr stehen wir für alle Fragen rund um die Immobilie und Finanzierung mit Freude zur Seite.



 Sparkasse
Passau
Immobilien



**LANDKREIS
PASSAU
KREISMUSIKSCHULE**

Weihnachtskonzert in Büchlberg



Freitag, 13.12.2024

18 Uhr

**Aula der Schule
Büchlberg**

Eintritt frei!

Es singen und spielen Schülerinnen und Schüler der Zweigstelle Büchlberg. Es werden aber auch ein paar bekannte Weihnachtslieder gemeinsam musiziert. Wer mag, kann gerne sein eigenes Instrument für das gemeinsame Musizieren mitbringen! Notenanfrage unter ilztafstudio@aol.de

Gefördert durch den Freistaat Bayern



Neuigkeiten aus der Öko-Modellregion



Förderanträge für den Verfügungsrahmen Ökoprojekte 2025 können bis 10.01.2025 bei der ÖMR eingereicht werden!!

Die Öko-Modellregion Passauer Oberland ruft unter dem Vorbehalt der Bewilligung durch das ALE und unter Berücksichtigung der im Merkblatt zum Verfügungsrahmen angegebenen Bedingungen zur Einreichung von Förderanfragen für Kleinprojekte im Rahmen des „Verfügungsrahmens Ökoprojekte“ auf.

Dieser Aufruf umfasst ausschließlich Anfragen auf Förderung von Kleinprojekten, die unter Berücksichtigung der Ziele von BioRegio 2030 den Aufbau regionaler Bio-Wertschöpfungsketten voranbringen und das Bewusstsein für regionale Bio-Lebensmittel stärken.

Merkblatt und Antragsformular finden Sie im Förderwegweiser des StMELF. Der offizielle Aufruf zur Förderung wurde auf der Homepage der ILE Passauer Oberland (www.passauer-oberland.de) veröffentlicht. Bei Fragen steht Ihnen Pia Auberger unter 08509 9009-20 oder per E-Mail unter oekomodellregion@passauer-oberland.de zur Verfügung.

Veranstaltungshinweise der Öko-Modellregion Passauer Oberland

Am **12. Dezember 2024** findet um **19 Uhr** bei **Josef Maier** (Streicherberg 1, 94113 Tiefenbach) das nächste Biobauern-Treffen statt. Das Biobauern-Treffen richtet sich an alle am Ökolandbau interessierten Personen und dient der Vernetzung der Bio-Akteure in der Region.

Wann: Donnerstag 12.12.2024, 19:00 Uhr
Wo: Streicherberg 1, 94113 Tiefenbach

Die Anmeldung zum Termin erfolgt bei Pia Auberger unter 08509 9009-20 oder oekomodellregion@passauer-oberland.de.



FUSSBALL

HASENÖHRL
ROLLER AND BIKES



JUGENDFUSSBALL HASENÖHRL CUP 2024

Samstag, 28.12.2024

10:00 Uhr

G-Jugend (U7)

Sonntag, 29.12.2024

10:00 Uhr

F-Jugend (U9)

Schulturnhalle Büchlberg (Schulweg 1, 94124 Büchlberg)

Die Jugendabteilung des FC Büchlberg und der Förderverein Fußballnachwuchs Büchlberg e.V. freuen sich über Eure Teilnahme und wünschen Euch allen einen verletzungsfreien und erfolgreichen Turnierverlauf. Weitere Informationen erhaltet Ihr auf unserer Homepage unter www.jugendfussball-buechlberg.de

Förderverein
Fußballnachwuchs Büchlberg e.V.

thermomix

Ganz nach deinem Geschmack!

Erlebe jetzt den Thermomix®!

Manuela Enzl

Für dich da in Büchlberg und Umgebung

01753808577

manuela.enzl

@thermomix-kundenberatung.de

Einfach.
Selbst.
Gemacht.





Weihnachtsmärkte im Ilztal & Dreiburgenland

Büchlberg	06.-08.12.2024	Büchlberger Stoabruchweihnacht
Eging am See	07.12.2024	Eginger Adventsmarkt
	15.11.-24.11.2024 (Fr-So)	Deutsch-Amerikanischer
	28.11.-22.12.2024 (Do-So)	Weihnachtsmarkt in Pullman City
	26.12.2024-01.01.2025	Special Christmas Week in Pullman City
Fürsteneck	14.+15.12.2024	Fürstenecker Schlossweihnacht
Fürstenstein	23.11.2024	Oberpollinger Adventsmarkt
	01.12.2024	Nammeringer Adventsmarkt
	08.12.2024	Fürstensteiner Schlossweihnacht
Hutthurm	30.11.+01.12.2024	Hutthurmer Adventsmarkt
Innernzell	07.12.2024	Nikolausmarkt am Kirchplatz
Neukirchen v.Wald	07.12.2024	Bauernmarkt am Feuerwehrhaus
	01./08./15. + 22.12.2024	Glühweinhütte in der Hofmark
Perlesreut	06.+07.12.2024	Christkindlmarkt am Kirchplatz
	29.+30.11./13.+14.12./	
	21.+22.12.2024	Adventshütte am Marktbrunnen
Ringelai	14.+15.12.2024	Christkindlwallfahrt Ringelai
Ruderting	30.11.2024	Rudertinger Adventszauber
Tiefenbach	01.12.2024	Adventsmarkt Tiefenbach
Thurmansbang	01.12.2024	Adventsmarkt am Dorfplatz
Tittling	29.11.-01.12.2024	Christkindlmarkt Rund ums Grafenschlößl





365 TAGE

STARKER SERVICE

von Hasenöhrl - und Sie werden's nicht mehr erwarten können.



ROLLER • QUADS+ATV • E-BIKES • RASENROBOTER
MOTORSÄGEN • GARTENGERÄTE



HOL DIR DEIN E-BIKE ZUM WINTERPREIS!

JETZT INFORMIEREN.



HASENÖHRL
ROLLER AND BIKES

94124 Büchlberg · Saderreut
Tel. 08505/6284
www.hasenoehrl-bikes.de

Tipp!
Geschenk-
Gutschein
von Hasenöhrl





Web-Fuchs Mediendesign

Rainer Fuchs · Westring 10d · 94124 Büchlberg · tel. 08505/4372 · info@web-fuchs.de · www.web-fuchs.de

Alte Erinnerungen am TV genießen - digitalisiert auf Festplatte, USB-Stick oder DVD

z.B. ihr **Film von der Hochzeit, Aufwachsen ihrer Kinder** von VHS, VHS-C, Video 2000, Video 8, Hi8 oder Mini DV - digitalisiert auf Speichermedium. Die Qualität der Aufnahmen wird im Laufe der Jahre immer schlechter.

Lassen Sie es nicht so weit kommen!



Digitalisieren von Negativen oder DIAS!



- Anzeigen-/ Logo-/ und Flyergestaltung • Print - und Scanservice • Günstige Kopien vom Risograph bis DIN A3
- digitale Bildbearbeitung • Laminieren bis DIN A3 • **Hochzeitskarten** • Einladungskarten • Glückwunschkarten
- **Urkunden** für Vereine • Gutscheine • Visitenkarten • Briefpapier • Weihnachtskarten • Neujahrskarten, usw.

Kindermalschule REGENBOGEN + Klangwerkstatt

Bildnerisches gestalten für Kinder und Jugendliche

Ganzjähriger Kurs.
Der Einstieg ist jederzeit möglich.
Die Kinder werden entsprechend ihrer Altersstufe individuell unterstützt u. gefördert.



Kindermalschule Regenbogen
in Büchlberg, Hauptschule, Schulstr.1
und in meinem Atelier in Passau, Messergasse 1



Schlagzeugunterricht Percussionunterricht

(Congas, afrikanische Djembe)
für Anfänger und Fortgeschrittene,
im
Auersperg-Gymnasium-Freudenhain
- bei mir zu Hause
oder auch gerne bei Euch.
Der Einstieg ist jederzeit möglich.



Kunst- und Klangwerkstatt

**Wolfgang Zoidl
Westring 29
94124 Büchlberg**

Tel: 08505-922645

**e-mail: wzoidl@t-online.de
www.kunst-klangwerkstatt.de**

Entdecke die Kreativität in Dir



Christbaumabfuhr

Vollständig abgeschmückte
Christbäume können in der
Zeit von

**Donnerstag, 02.01.2025
bis Samstag, 11.01.2024**

zu den üblichen
Öffnungszeiten am Recycling-
hof abgegeben werden.



**Bitte nur vollständig
abgeschmückt entsorgen!**



www.fitline4you.de

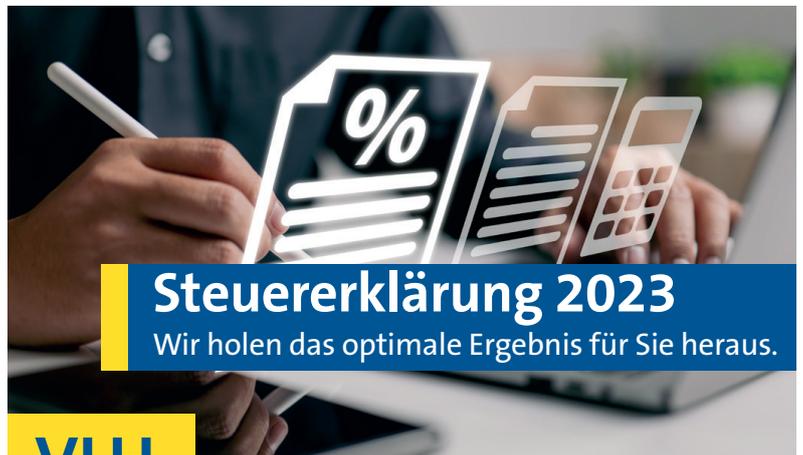
FitLine[®]

Markus Niedermeier

**Kammgasse 9
94124 Büchlberg / Denkhof
Tel. 0175 / 227 57 55**

**Verdauungsprobleme ?
Übergewicht ?
Unreine Haut ?
Schlechter Schlaf ?
Keine Energie ?
Schwaches Immunsystem ?**

Ich hab die Lösung!



Steuererklärung 2023

Wir holen das optimale Ergebnis für Sie heraus.

VLH.

Ralf Drechsel
Beratungsstellenleiter
Hochring 16
94124 Büchlberg
Ralf.Drechsel@vlh.de

 **08582 9796415**


Vereinigte
Lohnsteuerhilfe e.V.
LOHNSTEUERHILFEVEREIN

www.vlh.de

Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

IMMOBILIEN HAIE ...

... sind
wir nur im
Fasching!

REKAR IMMOBILIEN GMBH
PASSAU BÜCHLBERG
Patriching 25 Sommerberg 1
94034 Passau 94124 Büchlberg
Tel.: +49 851 37 93 85-0
Fax: +49 851 37 93 85-20
Mobil: +49 151 11 90 55 11
Mail: info@rekar-immobilien.de



Testen Sie
uns – wir
beißen nicht!

WWW.REKAR-IMMOBILIEN.DE

Beinbauer Holz GmbH

IHR HOLZFACHMARKT IN BÜCHLBERG.

WAND- & DECKEN-VERKLEIDUNGEN

aus nachhaltiger Forstwirtschaft

HOLZ-FASSADEN & -TERRASSEN

in vielfältigen Ausführungen

QUALITÄTS-HOLZBÖDEN

in allen Preisklassen



©markt / Gestaltung: frijolesmarketing.de

Besuchen Sie unsere **300 qm große Ausstellung** mit vielfältigem Angebot in Büchlberg/ Obermühle.



©Beinbauer
Außenfassade Douglasie, Deckenverkleidung in Weißtanne.

JETZT 20% AUF LAGERWARE*

*Angebot gültig solange Vorrat reicht.



©Boen
Edle Optik! Für alle Wohnbereiche geeignet: Parkettboden „Eiche Antique Brown“

Beinbauer Holz GmbH | Obermühle 3 | 94124 Büchlberg
Tel. 0 85 05 - 9114-0 | www.beinbauerholz.de | Folgt uns auf:



schnell – gut – zuverlässig – preiswert



- Krankenfahrten:
 - Chemo
 - Bestrahlung
 - Dialysefahrten
 - im Fahrzeug ist ein Rollstuhl vorh.

Abrechnung mit jeder Krankenkasse und BG möglich!

*Sicher unterwegs ...
... mit Taxi Bauer!*

- Vermietungen
- Flughafentransfer

Kapellenstr. 14 • 94133 Außernbrünst

Tel.: +49 8582 8480

Mobil: +49 170 90 64 64 6

E-Mail: mietbauer@gmx.de • www.fahrdienst-bauer.de



JOSEF LOCKINGER HOLZHANDLUNG

Wir kaufen ganzjährig

F/TA RUNDHOLZ

Längen 4,10 m und 5,10 m.

Frisch oder Käferholz.

Schnelle Abfuhr garantiert.

Informieren Sie sich bitte unter:
08505 3480 oder 0151 171 340 61
oder holz.lockinger@t-online.de

Für Sie vor Ort in Hutthurm - Kaltenecker Str. 1



sparkasse-passau.de

Wir nehmen uns Zeit für Sie und Ihre Anliegen – individuell, flexibel und zukunftsorientiert. Nutzen Sie die Beratungs- und Servicezeiten der Sparkasse in Hutthurm.

Unsere Beratungszeiten:
(nach Terminvereinbarung unter 0851 398-0)
Montag bis Freitag: 08:00 bis 20:00 Uhr
Samstag: 08:00 bis 12:00 Uhr

Unsere Servicezeiten:
Montag, Donnerstag und Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag und Mittwoch: 14:00 bis 16:00 Uhr

Weil's um mehr als Geld geht.



 Sparkasse
Passau



Pflegezentrum Moritz

www.pflegezentrum-moritz.de

Ambulante Pflege Salzweg
0851 / 75 66 46-6

Tagespflege „Am Pangerlberg“
08505 / 91 88 20-0

Im Trauerfall
(08505)6538

Fax (08505) 4316
Tannöd, Goldener Steig 3
94124 Büchlberg



TRAUERHAUS
Bestattungs-Dienst

Freund

Beraten Helfen

Partner im Friedhofsdienst der Gemeinde und Pfarrei Büchlberg/Denkhof.
Tag und Nacht dienstbereit, Hausbesuch, Erledigung aller Formalitäten,
Gedächtnispark, Abschiedsraum im eigenen Trauerhaus, Trauerbegleitung,
Bestattungsvorsorge, Urnenbestattungen im Naturfriedhof
am Weinberg in Tannöd bei Büchlberg.

www.trauerhaus-freund.de



pbb-pd@t-online.de

pbb GmbH

pflegen beraten betreuen

Ambulanter Pflegedienst

Hauptstraße 2
94124 Büchlberg

Tel: 08505/916078

Fax: 08505/869474

Geschäftsführerin Andrea Oberneder

Wir wünschen Ihnen und Ihren Liebsten besinnliche Feiertage, Gesundheit und Glück für das kommende Jahr. Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und freuen uns darauf, Sie auch 2025 mit Sicherheit und Service zu begleiten.



Hauptagentur

Thomas Eibl

Bärnreuth 6
94124 Büchlberg
Telefon +49 (8581) 4955
thomas.eibl@concordia.de



CONCORDIA.
EIN GUTER GRUND.



CONCORDIA
Versicherungen

- **Heizung**
- **Sanitär**
- **Klima**
- **Kundendienst**



+49 1712075907



08505/918838

Westring 21,
94124 Büchlberg

Rundum am und im Haus

Ihr Dämmspezialist!

- °Innen und Außenputz
- °Edelputz
- °Fassadenverschönerung innen und außen
- °Innen- und Außendämmung
- °Trockenbau
- °Fliesen- und Bodenlegen
- °Renovierung
- °Hausmeistertätigkeiten
- °Innenausbau

Termö GmbH

Westring 21
94124 Büchlberg

Telefon: 08505 / 918838
Handy: 0160 / 93734488
0151 / 123 74 267
E-Mail: attila@termoe.com



Wir sagen Danke und wünschen

Frohe Weihnachten

und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

FARBEN, BÖDEN
GRÜNBERGER

WWW.FARBEN-BOEDEN.DE



HARMONIKAS & UNTERRICHT

- Michael Peter -



Harmonikaverkauf - HDS Midi-Einbau - Harmonikaverleih - Harmonikaunterricht

Harmonikaunterricht
für Alt und Jung

Leihharmonikas
(3- oder 4-reihig)
ab 39,- € monatlich

anmelden und sofort beginnen!

- immer eine gute Idee -



DAS IDEALE WEIHNACHTSGESCHENK

www.harmonika-peter.de

Harmonikas & Unterricht Michael Peter
Büchlberger Straße 15 94124 Büchlberg-Denkhof
+49 (0) 171 8042255
michael@harmonika-peter.de

Anzeigen an:

**Gemeinde Büchlberg, Doris Blöchl,
bloechl@buechlberg.de, Tel. 08505 9008-24**

Herausgeber und verantwortlich:

Josef Hasenöhr, 1. Bürgermeister

Das nächste Amtsblatt erscheint am 14. Januar 2025,

Anzeigenannahmeschluss ist der 03. Januar 2025.

Teilw. enthaltene Fotos: Quelle Pixabay

